

Bundesgesetzblatt¹⁷¹⁷

Teil I

Z 5702

1995 **Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1995** **Nr. 65**

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 95	Gesetz zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten FNA: 1101-8, 111-6 GESTA: B43	1718
15. 12. 95	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe FNA: 402-12-5 GESTA: L15	1722
15. 12. 95	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau FNA: 750-9 GESTA: E4	1723
15. 12. 95	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit FNA: 860-11-1 GESTA: G27	1724
15. 12. 95	Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz) FNA: neu: 50-1/1; 50-1, 50-1-1, 51-1, 51-1-2, 2032-1, 2032-1-22, 53-1, 53-1-1, 53-3, 53-2, 53-4, 55-2, 215-9, 860-5, 860-6, 810-1, 800-18 GESTA: H3	1726
15. 12. 95	Neufassung des Soldatengesetzes FNA: 51-1	1737
15. 12. 95	Neufassung des Wehrpflichtgesetzes FNA: 50-1	1756
15. 12. 95	Zweites Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (2. SGB VIII-Änderungsgesetz – 2. SGB VIII-ÄndG) FNA: 860-8, 860-8-1 GESTA: I11	1775
15. 12. 95	Vierte Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung FNA: 2125-4-29	1777
15. 12. 95	Verordnung zur Änderung der Fischhygiene-Verordnung FNA: 2125-40-54	1779
6. 12. 95	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 78 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung und § 22 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes) FNA: 1104-5, 310-4, 105-11	1780

Gesetz zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten

Vom 15. Dezember 1995

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Beschlusses des Bundestages zum Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordne- tengesetzes und zum Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Beschluß des Bundestages zum Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und zum Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes in der vom Bundestag am 21. September 1995 auf der Grundlage der Beschlußempfehlung auf Drucksache 13/2340 beschlossenen Fassung wird aufgehoben.

Artikel 2

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Abgeordnetenentschädigung

(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Abgeordnetenentschädigung, die sich an einem Zwölftel der Jahresbezüge

- eines Richters bei einem obersten Gerichtshof des Bundes (Besoldungsgruppe R 6),
- eines kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Besoldungsgruppe B 6)

orientiert. Abweichend von Satz 1 beträgt die Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 11 300 Deutsche Mark, vom 1. Juli 1996 11 825 Deutsche Mark, vom 1. April 1997 12 350 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1998 12 875 Deutsche Mark. Für spätere Anpassungen gilt das in § 30 geregelte Verfahren.

(2) Der Präsident erhält eine monatliche Amtszulage in Höhe eines Monatsbetrages nach Absatz 1, seine Stellvertreter in Höhe der Hälfte eines Monatsbetrages nach Absatz 1.

(3) Der Auszahlungsbetrag der Abgeordnetenentschädigung und der Amtszulage vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 27 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch an vermindert sich der Auszahlungsbetrag

um ein weiteres Dreihundertfünfundsechzigstel. Satz 2 gilt nur, wenn die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach Artikel 69 des Pflege-Versicherungsgesetzes festgestellt hat, daß die Aufhebung eines weiteren Feiertages, der stets auf einen Werktag fällt, notwendig ist.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Kostenpauschale für den Ausgleich insbesondere von

1. Bürokosten zur Einrichtung und Unterhaltung von Wahlkreisbüros außerhalb des Sitzes des Bundestages, einschließlich Miete und Nebenkosten, Inventar und Büromaterial, Literatur und Medien, Porto und Telefon,
2. Mehraufwendungen am Sitz des Bundestages und bei Reisen mit Ausnahme von Auslandsdienstreisen,
3. Fahrtkosten für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unbeschadet der Regelungen in den §§ 16 und 17 und
4. sonstigen Kosten für andere mandatsbedingte Kosten (Repräsentation, Einladungen, Wahlkreisbetreuung usw.), die auch sonst nicht aus dem der Lebensführung dienenden beruflichen Einkommen zu bestreiten sind.

Die Kostenpauschale wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. Januar 1996, der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte im vorvergangenen Kalenderjahr angepaßt. Das Nähere über die Höhe der am tatsächlichen Aufwand orientierten pauschalierten Einzelsätze und die Anpassung regeln das Haushaltsgesetz und Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind. Bis zur erstmaligen Anpassung beträgt die Kostenpauschale 5 978 Deutsche Mark.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Mitglied des Bundestages erhält Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit gegen Nachweis ersetzt. Der Ersatzanspruch ist nicht auf ein anderes Mitglied des Bundestages übertragbar. Der Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Mitarbeitern, die mit dem Mitglied des Bundestages verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder waren, ist grundsätzlich unzulässig. Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen, über nicht abdingbare Min-

destvorschriften für den Arbeitsvertrag und sonstige Fragen regeln das Haushaltsgesetz und die vom Ältestenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Die Abrechnung der Gehälter und anderen Aufwendungen für Mitarbeiter erfolgt durch die Verwaltung des Bundestages. Eine Haftung des Bundestages gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes. Es bestehen keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und der Verwaltung des Bundestages.“

3. In § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Eisenbahnen des Bundes“ jeweils durch die Wörter „der Deutschen Bahn AG“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 4 Satz 1 und 3 wird das Wort „Wegstreckenerstattung“ jeweils durch das Wort „Wegstreckenentschädigung“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein ausscheidendes Mitglied mit einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr erhält Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird in Höhe der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat geleistet, höchstens jedoch 18 Monate lang. Zeiten einer früheren Mitgliedschaft im Bundestag, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. Eine Mitgliedschaft im Bundestag von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr bei der Berechnung nach Satz 2.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag werden alle Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet. Eine Anrechnung der Bezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament entfällt, wenn bereits seitens des Europäischen Parlaments die Anrechnung des Übergangsgeldes auf die dortigen Bezüge bestimmt ist.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Altersentschädigung bemißt sich nach der monatlichen Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Abs. 1).“

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Steigerungssatz beträgt für jedes Jahr bis zum 23. Jahr der Mitgliedschaft je 3 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1.“

c) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 mit der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 einschließlich der Amtszulage zugrunde gelegt.“

7. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Höhe der Altersentschädigung gilt § 20 für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Bundestag entsprechend.“

8. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zeiten der Mitgliedschaft in der Volkskammer der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ab Annahme des Mandats nach den Wahlen zur 10. Volkskammer bis zum 2. Oktober 1990 gelten auf Antrag, der bis zum 30. Juni 1996 bei dem Präsidenten des Bundestages eingegangen sein muß (Ausschlußfrist), als Mitgliedszeit im Bundestag. § 18 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Bei einer Antragstellung nach Satz 1 sind die während der dort genannten Zeit der Volkskammerzugehörigkeit aufgrund dieser Mitgliedschaft begründeten Rentenanwartschaften und -ansprüche rückabzuwickeln.“

9. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißig“ durch das Wort „dreißig“ und das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „neunundsechzig“ ersetzt.

10. In § 24 Abs. 1 wird in den Sätzen 2 und 3 das Wort „Entschädigung“ jeweils durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

11. § 25 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) Beim Tode eines Mitglieds des Bundestages, das dem Bundestag weniger als vierzehn Jahre angehört hat, erhalten der überlebende Ehegatte 60 vom Hundert, die Vollwaise 20 vom Hundert und die Halbwaise zwölf vom Hundert der Altersentschädigung für eine Mitgliedschaft von dreizehn Jahren.“

12. In § 25a Abs. 2 werden die Wörter „Anteil der Mindestaltersentschädigung“ durch die Wörter „Steigerungssatz nach § 20 Satz 2“ ersetzt.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch dreißig vom Hundert des Einkommens nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für ein Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. Die Abgeordnetenentschädigung ruht in voller Höhe neben einer Entschädigung nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes. Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis eines Landes oder aus einem Amtsverhältnis beziehungsweise einer Ver-

wendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, so wird die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert dieser Versorgungsbezüge, höchstens jedoch um fünfzig vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 gekürzt. Eine Berücksichtigung der in den Sätzen 2 bis 4 genannten Bezüge entfällt dann, wenn die Anrechnung der Bezüge beziehungsweise das Ruhen der Entschädigung für die Ausübung des Landtagsmandats bereits durch landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis des Bundes oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ruhen neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 um 50 vom Hundert, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1. Entsprechendes gilt für Renten aus einer gesetzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

c) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Entschädigung“ jeweils durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Versorgung nach diesem Gesetz ruht bis zur Höhe der Versorgung des Europäischen Parlaments, soweit nicht bereits seitens des Europäischen Parlaments die Anrechnung der Versorgung nach diesem Gesetz auf die dortige Versorgung bestimmt ist.“

14. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Anpassungsverfahren

Der Bundestag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und des fiktiven Bemessungsbetrages für die Altersentschädigung nach § 35a Abs. 2 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. Der Präsident leitet den Fraktionen den entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.“

15. In § 31 Satz 1 und 3 wird das Wort „Entschädigung“ jeweils durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

16. In § 32 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Entschädigung“ jeweils durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

17. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Ausführungsbestimmungen

(1) Soweit durch Bundesgesetz dazu ermächtigt, kann der Ältestenrat Ausführungsbestimmungen zur

Rechtsstellung der Mitglieder des Bundestages erlassen, die vom Präsidenten im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages veröffentlicht werden.

(2) Der Ältestenrat kann allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.

(3) Der Präsident veröffentlicht in einer Anlage zum Abgeordnetengesetz im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages den Betrag der Kostenpauschale.“

18. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Übergangsregelungen
zum Neunzehnten Änderungsgesetz

(1) Für Mitglieder, die am 22. Dezember 1995 dem Bundestag angehören, ehemalige Mitglieder des Bundestages und ihre Hinterbliebenen gelten die Regelungen des Fünften und des Neunten Abschnitts in der bis zum 22. Dezember 1995 geltenden Fassung fort.

(2) Statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 gilt in den Fällen des Absatzes 1 ein fiktiver Bemessungsbetrag. Für das Übergangsgeld wird der Bemessungsbetrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 auf 10366 Deutsche Mark festgesetzt. Der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 auf 10825 Deutsche Mark, vom 1. Juli 1996 auf 11100 Deutsche Mark, vom 1. April 1997 auf 11375 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1998 auf 11625 Deutsche Mark festgesetzt. Für spätere Anpassungen gilt das in § 30 geregelte Verfahren.

(3) Bei der Anwendung des § 29 auf Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz wird in den Fällen des Absatzes 1 statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ebenfalls der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung nach Absatz 2 zugrunde gelegt.

(4) Mitglieder des 13. Deutschen Bundestages, auf die Absatz 1 Anwendung findet, können sich bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Bundestag für eine Anwendung der Regelungen des Fünften Abschnitts in der Fassung des Neunzehnten Änderungsgesetzes entscheiden. Die Entscheidung ist bindend. Verstirbt das Mitglied vor Ausübung des Wahlrechts, findet die jeweils günstigere Fassung Anwendung.“

19. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlages legt der Bundestag jährlich fest.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dazu erstattet der Präsident dem Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jeweils bis zum 30. September einen Bericht über die Angemessenheit der Beträge und des Oppositionszuschlages und legt zugleich einen Anpassungsvorschlag vor.“

Artikel 3

**Sechzehntes Gesetz
zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3346), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Entschädigung

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das nicht dem Bundestag angehört, erhält eine monatliche Entschädigung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 des Abgeordnetengesetzes.“

2. § 10b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 4 bis 8, §§ 35, 37 und 38 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 4 bis 8, §§ 35, 35a, 37 und 38 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

Artikel 4

Neufassung des Abgeordnetengesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Abgeordnetengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe

Vom 15. Dezember 1995

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe

Das Gesetz zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 748), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Erhöhungssatz ermäßigt sich auf 15 vom Hundert bei Wohnraum, bei dem die Zentralheizung oder das Bad oder beide Ausstattungsmerkmale fehlen.“

2. Nach § 12 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für Ansprüche, die der Vermieter vor dem 1. Januar 1996 geltend gemacht

hat. Hat der Mieter einem nicht ermäßigten Erhöhungssatz zugestimmt oder ist er zur Zustimmung verurteilt worden, obwohl die Zentralheizung oder das Bad fehlte, kann er seine Zustimmung insoweit widerrufen. Der Widerruf ist dem Vermieter bis zum 31. März 1996 schriftlich zu erklären. Er wirkt ab dem Zeitpunkt, zu dem das Mieterhöhungsverlangen wirksam geworden ist. Soweit die Zustimmung widerrufen ist, hat der Vermieter den Mietzins zurückzuzahlen. Auf diese Änderung des Mietzinses ist § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Klaus Töpfer

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Förderung
der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau**

Vom 15. Dezember 1995

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes zur Förderung
der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau**

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Januar 1990 (BGBl. I S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt.
2. § 47 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1995 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit**

Vom 15. Dezember 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pflege-Versicherungsgesetzes

Das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 51 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 51

Pflegegeld nach dem Bundessozialhilfegesetz

(1) Personen, die am 31. März 1995 Pflegegeld nach § 69 des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung bezogen haben, erhalten dieses Pflegegeld und zusätzlich das bis zum 31. März 1995 nach § 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gezahlte Pflegegeld vom Träger der Sozialhilfe nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.

(2) Voraussetzung für die Leistung nach Absatz 1 ist nicht, daß

1. Pflegebedürftigkeit oder mindestens erhebliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder des Bundessozialhilfegesetzes vorliegt oder
2. bis zum 31. März 1995 Pflegegeld nach § 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geleistet wurde.

(3) Bei Festsetzung der Leistung nach Absatz 1 sind die am 31. März 1995 maßgebenden Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach den §§ 79 und 81 des Bundessozialhilfegesetzes und die zu diesem Zeitpunkt

maßgebenden Beträge der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes zugrunde zu legen; im übrigen sind die geltenden Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes anzuwenden.

(4) Die Leistung nach Absatz 1 mindert sich um

1. den Betrag des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
2. den Wert der Sachleistung nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. den Wert der Kombinationsleistung nach § 38 oder § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
4. den Betrag des Pflegegeldes nach § 69a des Bundessozialhilfegesetzes und
5. die Kostenübernahme nach § 69b Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes.

(5) Der Anspruch nach Absatz 1 ruht für die Dauer einer Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung. Er entfällt, wenn

1. die Leistungsvoraussetzungen nach § 69 des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung nicht mehr vorliegen oder
2. die Dauer der Unterbringung in der Einrichtung zwölf Monate übersteigt.

(6) Verwaltungsakte, die auf der Grundlage des Artikels 51 in der Fassung des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797) ergangen sind und nicht den Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 entsprechen, sind mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen und durch einen neuen Verwaltungsakt mit Wirkung vom 1. April 1995 zu ersetzen.“

2. Nach Artikel 52 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 52a

Durchführungsvorschrift zu Artikel 52

(1) Der Bund richtet für die Finanzhilfen nach Artikel 52 Verwahrkonten bei den Bundeskassen ein, auf die er die Jahrestanchen zur eigenen Bewirtschaftung durch die Länder überträgt.

(2) Die Minister und Senatoren der Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der benötigten Finanzhilfen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur anteiligen Begleichung fäl-

liger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, an die Letztempfänger weiter.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. April 1995 tritt Artikel 1 Nr. 1 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz)

Vom 15. Dezember 1995

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes
- Artikel 2: Änderung der Musterungsverordnung
- Artikel 3: Änderung des Soldatengesetzes
- Artikel 4: Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung
- Artikel 5: Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 6: Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
- Artikel 7: Änderung des Wehrsoldgesetzes
- Artikel 8: Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
- Artikel 9: Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
- Artikel 10: Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
- Artikel 11: Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 12: Änderung des Zivildienstgesetzes
- Artikel 13: Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes
- Artikel 14: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 15: Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 16: Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
- Artikel 17: Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
- Artikel 18: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 19: Neufassung von Gesetzen
- Artikel 20: Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Das gilt auch für die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a und den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst nach § 6b.“
2. In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
3. § 5a wird wie folgt gefaßt:

„§ 5a

Verfügungsbereitschaft

- (1) Wehrpflichtige gehören im Anschluß an den Grundwehrdienst, sofern sie nicht zur Leistung eines

freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes einberufen worden sind, für zwei Monate der Verfügungsbereitschaft an. Während dieser Zeit leisten sie Wehrdienst, wenn und solange das Bundesministerium der Verteidigung es anordnet. Für das Verfahren zur Heranziehung und für die Anordnung gilt § 23.

(2) Wehrpflichtige in der Verfügungsbereitschaft sind verpflichtet,

1. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehersatzbehörde sie jederzeit erreichen,
2. bevorstehende Änderungen ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihrer Wohnung oder ihrer Anschrift unverzüglich der zuständigen Wehersatzbehörde zu melden.

§ 24 bleibt unberührt.

(3) Wehrdienst nach Absatz 1 Satz 2 wird auf die Dauer der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 angerechnet.“

4. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b

Freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst

(1) Wehrpflichtige können im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten. Der freiwillige zusätzliche Wehrdienst dauert mindestens zwei, längstens 13 Monate.

(2) Die Einberufung zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst erfolgt mit der Einberufung zum Grundwehrdienst. Dabei ist die Gesamtdauer des Wehrdienstes einheitlich festzusetzen. Verpflichtet sich der Wehrpflichtige nach der Einberufung zum Grundwehrdienst zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder wird eine bereits eingegangene Verpflichtung verlängert, ist der Einberufungsbescheid entsprechend zu ändern.

(3) § 6a Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Mit Zustimmung des Soldaten kann die festgesetzte Dienstzeit bis auf die Dauer des Grundwehrdienstes verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.“

5. In § 12 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

6. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
- „Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person oder in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Grundwehrdienst anzurechnen.“
7. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Weiterhin können Feststellungen über die Eignung der Wehrpflichtigen für Verwendungen in den Streitkräften getroffen werden; dies gilt nicht für Wehrpflichtige, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben.“
8. Dem § 17 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Soweit erforderlich und notwendig, können die Wehrpflichtigen auf ihre Eignung für Verwendungen in den Streitkräften untersucht werden. Bei einer wissenschaftlich abgesicherten Eignungsuntersuchung können mit Hilfe psychologischer Testverfahren die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Wehrpflichtigen festgestellt und für die Eignungsfeststellung ausgewertet werden. Die Wehrpflichtigen müssen sich nach Aufforderung durch die zuständigen Wehersatzbehörden auch zur Eignungsuntersuchung vorstellen und sich dieser Untersuchung unterziehen. Sie sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Eignungsfeststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 erforderlich ist.“
9. In § 19 Abs. 4 werden nach dem Wort „Musterung“ die Worte „mit Ausnahme der Feststellungen nach § 16 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.
10. § 20a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Eignungsfeststellung“ die Worte „nach der Musterung“ angefügt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ungediente Wehrpflichtige können auch nach ihrer Musterung vor ihrer Einberufung auf ihre Eignung für Verwendungen in den Streitkräften untersucht werden, soweit die Untersuchung erforderlich und notwendig ist. Das gilt auch, soweit die bei der Musterung getroffenen Feststellungen nicht ausreichen.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) § 17 Abs. 8 Satz 2 bis 4 und § 19 Abs. 5 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“
11. In § 21 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Der Einberufungsbescheid soll vier Wochen vor dem Einberufungstermin zugestellt sein. Als Ersatz für Ausfälle vorgesehene Wehrpflichtige sind schriftlich davon zu unterrichten, daß sie kurzfristig einberufen werden können. Wehrpflichtige können ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wenn
1. Wehrübungen als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
 2. die Einberufung zu einer nach den Umständen gebotenen Erhöhung der Einsatzbereitschaft oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist,
 3. der Verteidigungsfall eingetreten ist oder
 4. das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Wehrübungen von kurzer Dauer als Alarmübungen angeordnet hat.“
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:
- „§ 21 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und wie folgt gefaßt:
- „Das Nähere über ihre Anhörung und Untersuchung regelt eine Rechtsverordnung.“
- cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Einberufung zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erfolgt in der Regel mit der Einberufung zum Grundwehrdienst. Sie wird erst wirksam, wenn dem Wehrpflichtigen die Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 5a Abs. 1 Satz 2 formlos durch das Kreiswehersatzamt mitgeteilt wird. Im Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft ist zu bestimmen, daß der Wehrpflichtige sich nach der Mitteilung unverzüglich bei der angegebenen Einheit oder Dienststelle zu melden hat. Die Mitteilung gilt mit dem Zugang an den Wehrpflichtigen als bewirkt; dieser Zeitpunkt ist auch für den Dienst Eintritt festzusetzen.“
13. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Insoweit dürfen auch Auskünfte über Wehrpflichtige, deren Einberufung konkret vorgesehen ist, aus dem Bundeszentralregister nach § 31 des Bundeszentralregistergesetzes (Behördenführungszeugnisse) als Regelanfragen eingeholt werden.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
14. § 33 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die mit Zustimmung der zuständigen Behörde eingegangene Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz für die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer (§ 13a; § 8 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes) eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehersatzamt geprüft ist.“

15. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(§ 15 Abs. 1 Satz 4, § 17 Abs. 3 Satz 2 oder § 17 Abs. 8 Satz 4 – auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 3 Satz 2, § 20a Abs. 2 oder § 41 Abs. 2)“.

- b) In Nummer 1 Buchstabe c erhält der zweite Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 17 Abs. 8 Satz 3 – auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 oder § 20a Abs. 2)“.

- c) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 – auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 – oder § 17 Abs. 8 Satz 3 – in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 oder § 20a Abs. 2 – sowie nach § 20b Satz 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt,“.

16. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „23 Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „23 Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.

17. Nach § 51 wird folgender § 52 angefügt:

„§ 52

Übergangsvorschriften
aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726)

(1) Wehrpflichtige, die am 31. Dezember 1995 zehn Monate oder länger Grundwehrdienst geleistet haben, sind zu entlassen.

(2) Für nicht unter Absatz 1 fallende Wehrpflichtige, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung zu einem länger als zehn Monate dauernden Grundwehrdienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Satz 4 in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung neu festzusetzen.

(3) Wehrpflichtige, die sich nach bisherigem Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a Abs. 1 Satz 1; § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes) verpflichtet haben, sind auf Antrag aus der Verpflichtung zu entlassen, wenn sie am 31. Dezember 1995 oder später die ab 1. Januar 1996 vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben.“

Artikel 2

Änderung der Musterungsverordnung

Die Musterungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1457) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 4 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

2. § 17 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für den Einberufungsbescheid gilt § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

- § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „fünfzehn“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Offiziere bis zu einer Dienstzeit von insgesamt 20 Jahren,“.

Artikel 4

Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2404) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In den Überschriften zu den §§ 10, 17 und 34 werden jeweils nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

2. In den Überschriften vor den §§ 10, 17 und 34 werden jeweils nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Während des Grundwehrdienstes oder des daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes kann ein Soldat ohne seine Zustimmung in eine andere Laufbahn versetzt werden.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beförderung der Mannschaften ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

- | | |
|--------------------------|------------------|
| – zum Gefreiten | nach 3 Monaten, |
| – zum Obergefreiten | nach 6 Monaten, |
| – zum Hauptgefreiten | nach 12 Monaten, |
| – zum Stabsgefreiten | nach 36 Monaten, |
| – zum Oberstabsgefreiten | nach 60 Monaten. |

Beförderungen zum Hauptgefreiten und zum Stabsgefreiten setzen außerdem eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 4 Jahren, zum Oberstabsgefreiten von mindestens 6 Jahren voraus.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Dienstgrade Obergefreiter, Hauptgefreiter, Stabsgefreiter und Oberstabsgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Hauptgefreiter, der nach § 8 eingestellt worden ist, kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 nach einer Dienstzeit von 30 Monaten zum Stabsgefreiten und von 54 Monaten zum Oberstabsgefreiten befördert werden.“

5. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

7. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“

9. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

10. § 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

11. In § 34 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

12. In § 36 Abs. 2 werden nach dem Wort „Grundwehrdienst“ ein Komma und die Worte „im daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

Artikel 5**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In § 50a Satz 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

2. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt II der Vorbemerkungen wird Nummer 5a wie folgt geändert:

aa) An die Überschrift werden die Wörter „sowie im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr“ angefügt.

bb) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, im Radarführungsdienst oder Tiefflugüberwachungsdienst sowie im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr erhalten

a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 ohne Radarleit-Jagdlizenz,

b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 mit Radarleit-Jagdlizenz,

c) Beamte des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen ab A 13, mit Ausnahme der Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13,

eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie verwendet werden

1. als Flugsicherungskontrollpersonal in Flugsicherungssektoren oder Flugsicherungsstellen sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,

2. als Flugabfertigungspersonal in Flugsicherungssektoren, Flugsicherungsstellen und in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,

3. als Betriebspersonal des Radarführungsdienstes mit erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang Radarleitung/Radarleitoffizier mit oder ohne Radarleit-Jagdlizenz sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,

4. als Radartiefflugmeldepersonal und übriges Betriebspersonal des Radarführungsdienstes ohne Lehrgang Radarleitung/Radarleitoffizier im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen, in einer Lehrtätigkeit an einer Schule oder im Einsatzdienst der militärischen Tiefflugüberwachungseinrichtungen,

5. im Wetterbeobachtungsdienst oder im Wetterberatungsdienst auf Flugplätzen der Bundeswehr und in regionalen Beratungszentralen,

6. in Stabs- und Truppenführerfunktionen – nicht jedoch bei einer obersten Bundesbehörde – sowie als Ausbildungspersonal der militärischen Flugsicherung, des Radarführungsdienstes sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes.

(2) Eine zusätzliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten bei Verwendung

1. in Flugsicherungssektoren nach Absatz 1 Nr. 1

a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9,

b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13,

2. in Flugsicherungsstellen nach Absatz 1 Nr. 1

a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9,

b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13,

3. in einer Lehrtätigkeit an einer Schule nach Absatz 1 Nr. 1 Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13,

4. in Flugsicherungssektoren sowie in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung nach Absatz 1 Nr. 2 Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9,

5. in einer Lehrtätigkeit an einer Schule nach Absatz 1 Nr. 2 Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9,

6. im Einsatzdienst einer Luftverteidigungsanlage nach Absatz 1 Nr. 3 mit Radarleit-Jagdlizenz

a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,

b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12,

7. im Einsatzdienst einer Luftverteidigungsanlage nach Absatz 1 Nr. 3 ohne Radarleit-Jagdlizenz

a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,

b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12,

8. in einer Lehrtätigkeit an einer Schule nach Absatz 1 Nr. 3

a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,

b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12,

9. im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule nach Absatz 1 Nr. 4 Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9.“

cc) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen.“

b) In der Besoldungsgruppe A 5 werden

aa) bei der Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter“ der Fußnotenhinweis „8)“ gestrichen,

bb) nach der Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter“ die Dienstgradbezeichnung „Oberstabsgefreiter“ mit den Fußnotenhinweisen „3)“ und „8)“ eingefügt,

cc) die Fußnote 8) wie folgt gefaßt:

„8) Die Gesamtzahl der Planstellen für Oberstabsgefreite beträgt bis zu 50 vom Hundert der in der Besoldungsgruppe A 5 insgesamt für Mannschaftsdienstgrade ausgebrachten Planstellen.“

c) In der Besoldungsgruppe A 13 wird in der Fußnote 15) die Zahl „2“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.

d) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Materialuntersuchungen“ gestrichen.

e) In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Robert-Koch-Instituts“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Materialuntersuchungen“ eingefügt.

f) In der Besoldungsgruppe B 7 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakademie für Sicherheitspolitik“ eingefügt.

3. Die Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird bei Nummer 5a Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a der Betrag von „270,00“ durch den Betrag „200,00“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1075), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, werden wie folgt gefaßt:

„§ 1**Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Soldaten mit Dienstbezügen aus der Bundesbesoldungsordnung A, die

1. mehr als 12 und höchstens 16 Stunden,
 2. mehr als 16 und höchstens 24 Stunden
- zusammenhängenden Dienst leisten, erhalten eine Vergütung.

(2) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn

1. der Dienst angeordnet oder genehmigt wurde,
2. eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann und
3. die wöchentliche Rahmendienstzeit oder bei Schichtdienst eine entsprechende Dienstzeit überschritten wurde.

Während des vierten bis zehnten Dienstmonats seit dem Dienstantritt wird in der Regel die Vergütung gewährt.

§ 2**Vergütung**

(1) Vom Beginn des vierten bis zum Ablauf des zehnten Dienstmonats seit dem Dienstantritt beträgt die Vergütung für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

- | | |
|------------|-------------------|
| – Nummer 1 | 25 Deutsche Mark, |
| – Nummer 2 | 50 Deutsche Mark. |

(2) Vom Beginn des elften Dienstmonats seit dem Dienstantritt an beträgt die Vergütung für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

- | | |
|------------|-------------------|
| – Nummer 1 | 35 Deutsche Mark, |
| – Nummer 2 | 70 Deutsche Mark. |

§ 3**Ausschluß des Anspruchs**

Die Vergütung wird nicht gewährt

1. für Dienst in den ersten drei Monaten seit dem Dienstantritt,
2. neben Auslandsdienstbezügen (§ 52 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),
3. neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 oder 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,
4. für zusätzlichen Dienst als erzieherische Maßnahme sowie für Dienst während der Vollstreckung von gerichtlichen Freiheitsentziehungen, Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung,
5. mit Feststellung des Spannungsfalles, des Verteidigungsfalles und bei Anordnung erhöhter Bereitschaft ab Stufe I.“

Artikel 7**Änderung des Wehrsoldgesetzes**

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1993 (BGBl. I S. 422), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:**

„Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten Geld- und Sachbezüge sowie Heilfürsorge nach den folgenden Vorschriften.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „erster Halbsatz“ gestrichen.**2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:**

„(5) Der Wehrsold wird monatlich am 15. jeden Monats gezahlt. Für die Zahlung des Wehrsoldes sowie der sonstigen Bezüge hat der Soldat auf Verlangen des Dienstherrn ein Konto im Inland anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Soldaten trägt der Dienstherr. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Soldaten die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.“

3. In § 7 werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt gefaßt:

„(1) Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhalten einmalig eine besondere Zuwendung. Sie unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn der Soldat nach § 2 Abs. 2 doppelten Wehrsold erhält. Die Zuwendung ist im Dezember, bei vorheriger Entlassung bei dieser zu zahlen.“

(2) Die Zuwendung beträgt bei Ableistung des zehnmonatigen Grundwehrdienstes 375 Deutsche Mark. Bei Entlassung vor Ablauf des zehnmonatigen Grundwehrdienstes wird eine verminderte Zuwendung nach dem Verhältnis der geleisteten vollen Monate zum zehnmonatigen Grundwehrdienst gezahlt.

(3) Für Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhöht sich die Zuwendung nach Absatz 2 Satz 1 um 37,50 Deutsche Mark für den vollen elften und für jeden weiteren vollen Monat des Wehrdienstes.

(4) Die besondere Zuwendung steht nicht zu für Kalendermonate, für die der Soldat Anspruch auf eine Zuwendung nach anderen Vorschriften des öffentlichen Dienstes hat. Für jeden dieser Monate ist die besondere Zuwendung anteilig zu kürzen. Die Zuwendung steht Soldaten für die Zeiten nicht zu, die sie auf Grund des § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Wehrpflichtgesetzes nachzudienen haben. Sie steht ferner Soldaten nicht zu, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit, die sie vorsätzlich herbeigeführt haben, entlassen oder nach § 30 des Wehrpflichtgesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden.“

4. Nach § 8b wird folgender § 8c eingefügt :**„§ 8c****Wehrdienstzuschlag**

(1) Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhalten einen Zuschlag.

(2) Der Zuschlag beträgt 1 200 Deutsche Mark für den vollen elften und für jeden weiteren vollen Monat des Wehrdienstes.

(3) Der Zuschlag wird mit dem Wehrsold des folgenden Monats, für den letzten Monat bei der Entlassung gezahlt."

5. Nach § 8c wird folgender § 8d eingefügt:

„§ 8d

Mobilitätzuschlag

(1) Soldaten, die Grundwehrdienst leisten und deren Standort mehr als 50 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt ist, erhalten einen Mobilitätzuschlag, wenn sie verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Er beträgt bei einer einfachen Entfernung von

- a) mehr als 50 Kilometer bis 100 Kilometer drei Deutsche Mark täglich,
- b) mehr als 100 Kilometer sechs Deutsche Mark täglich.

(2) Die Entfernung ist nach der kürzesten verkehrsüblichen Straßen- und Fährverbindung zu ermitteln. Standort ist die politische Gemeinde, in der die Einheit oder die Dienststelle ihren Sitz hat, zu der der Soldat einberufen, versetzt oder länger als vier Wochen kommandiert ist. Wohnort im Sinne des Absatzes 1 ist der Ort, in dem der Soldat seine Wohnung nach dem Melderecht hat, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung. Auf Verlangen hat der Soldat eine Meldebestätigung vorzulegen.

(3) Der Zuschlag wird nicht neben dem erhöhten Wehrsold nach § 2 Abs. 3 gezahlt.

(4) Der Zuschlag wird monatlich mit dem Wehrsold gezahlt."

6. Nach § 8d wird folgender § 8e eingefügt:

„§ 8e

Verpflichtungszuschlag

(1) Soldaten, die sich spätestens bis zum Ende des sechsten Monats ihrer Dienstzeit mit der Möglichkeit des Widerrufs verpflichtet haben, für mindestens vier Jahre Wehrdienst als Soldat auf Zeit zu leisten, haben Anspruch auf einen Verpflichtungszuschlag nach den Absätzen 2 und 3.

(2) Der Verpflichtungszuschlag beträgt für jeden Tag mit Anspruch auf Wehrsold zwischen der Abgabe der Verpflichtungserklärung und der Ernennung zum Soldaten auf Zeit 40 Deutsche Mark.

(3) Der Verpflichtungszuschlag wird nach der Ernennung zum Soldaten auf Zeit gezahlt."

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Entlassungsgeld

(1) Soldaten erhalten bei der Entlassung nach einem Grundwehrdienst von mindestens einem Monat oder nach einem freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes ein Entlassungsgeld.

(2) Das Entlassungsgeld beträgt nach Ableistung des zehnmonatigen Grundwehrdienstes 1 500 Deutsche Mark. Bei Entlassung vor Ablauf des zehnmonatigen Grundwehrdienstes wird ein verringertes Entlassungsgeld nach dem Verhältnis der geleisteten vollen Monate zum zehnmonatigen Grundwehrdienst gezahlt; das gilt auch in den Fällen, in denen der Grundwehrdienst nach Absatz 4 weniger als zehn Monate beträgt.

(3) Für Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhöht sich das Entlassungsgeld nach Absatz 2 Satz 1 um 150 Deutsche Mark für den vollen elften und für jeden weiteren vollen Monat des Wehrdienstes.

(4) Bei der Berechnung des Entlassungsgeldes bleiben unberücksichtigt die Zeiten

1. des Grundwehrdienstes, die bei der Gewährung einer Übergangsbeihilfe nach § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes bereits berücksichtigt wurden,
 2. des auf den Grundwehrdienst anzurechnenden
 - a) Wehrdienstes als Soldat auf Zeit,
 - b) Wehrdienstes in fremden Streitkräften,
 - c) Zivildienstes,
 3. der Verlängerung des Grundwehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung,
 4. ohne Dienstleistung, die nach § 5 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes nachzudienen sind,
 5. der Beurlaubung aus wichtigem Grunde unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge, wenn die Beurlaubung einen Monat übersteigt."
8. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden
- a) bei der Wehrsoldgruppe 5 nach dem Wort „Stabsgefreiter," das Wort „Oberstabsgefreiter," und bei der Wehrsoldgruppe 10 vor dem Wort „Major" das Wort „Stabshauptmann," eingefügt und
 - b) der Satz „Der erhöhte Wehrsold wird nicht neben dem Leistungszuschlag nach § 8a gewährt." gestrichen.

Artikel 8

**Änderung der Verordnung
über den erhöhten Wehrsold für
Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung**

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1076), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, werden wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Soldaten mit Anspruch auf Wehrsold, die

1. mehr als 12 und höchstens 16 Stunden,
 2. mehr als 16 und höchstens 24 Stunden
- zusammenhängenden Dienst leisten, erhalten einen erhöhten Wehrsold.

- (2) Der erhöhte Wehrsold wird nur gewährt, wenn
1. der Dienst angeordnet oder genehmigt wurde,
 2. eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann und
 3. die wöchentliche Rahmendienstzeit oder bei Schichtdienst eine entsprechende Dienstzeit überschritten wurde.

Während des vierten bis zehnten Dienstmonats seit dem Dienstantritt wird in der Regel der erhöhte Wehrsold gewährt.

§ 2

Erhöhter Wehrsold

(1) Vom Beginn des vierten bis zum Ablauf des zehnten Dienstmonats seit dem Dienstantritt beträgt der erhöhte Wehrsold für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

- Nummer 1 12 Deutsche Mark,
- Nummer 2 22 Deutsche Mark.

(2) Vom Beginn des elften Dienstmonats seit dem Dienstantritt an beträgt der erhöhte Wehrsold für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

- Nummer 1 17 Deutsche Mark,
- Nummer 2 31 Deutsche Mark.

§ 3

Ausschluß des Anspruchs

Der erhöhte Wehrsold wird nicht gewährt

1. für Dienste in den ersten drei Monaten seit dem Dienstantritt,
2. neben doppeltem Wehrsold nach § 2 Abs. 2, einem erhöhten Wehrsold nach § 2 Abs. 3, Dienstgeld nach § 8 oder Leistungszuschlag nach § 8a des Wehrsoldgesetzes,
3. für zusätzlichen Dienst als erzieherische Maßnahme sowie für Dienst während der Vollstreckung von gerichtlichen Freiheitsentziehungen, Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung,
4. mit Feststellung des Spannungsfalles, des Verteidigungsfalles und bei Anordnung erhöhter Bereitschaft ab Stufe I.“

Artikel 9

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. wenn der Wehrpflichtige im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft leistet, Leistungen nach Nummer 1, mit Ausnahme des Überbrückungsgeldes (§ 5a);“.

- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- c) In Nummer 4 werden die Worte „Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft,“ gestrichen.

2. § 18 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Überbrückungsgeld (§ 5a) wird zu dem auf die Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Grundwehrdienst folgenden Tag gezahlt. Zum Grundwehrdienst im Sinne des Satzes 1 sind auch der freiwillige zusätzliche Wehrdienst, der Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft und Wehrübungen hinzuzurechnen, wenn sie sich einzeln oder zusammen an den Grundwehrdienst unmittelbar anschließen. Die besondere Zuwendung (§ 5b) und die Beihilfe bei der Geburt eines Kindes (§ 5c) werden zusammen mit den allgemeinen Leistungen gezahlt.“

Artikel 10

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

- § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Sonstige Geltung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des unbefristeten Wehrdienstes im Verteidigungsfall mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des sich an den Grundwehrdienst anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes und des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über den Grundwehrdienst anzuwenden sind.

(3) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des freiwilligen Wehrdienstes in besonderer Auslandsverwendung (§ 6a des Wehrpflichtgesetzes) mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. § 10 findet keine Anwendung.

(4) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf Arbeits- und Dienstverhältnisse von Personen, die zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 11

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im Zweiten Teil Abschnitt I Nr. 5b die Worte „Wiederverwendung eines ehemaligen Soldaten auf Zeit“ durch die Worte „Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1, § 13 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
3. Nach § 13 wird die Überschrift vor § 13a wie folgt gefaßt:
„b) Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse“.
4. In § 13a werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
„Hat ein Soldat auf Zeit vor seiner Berufung in das Dienstverhältnis bereits Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes), freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst (§ 6b des Wehrpflichtgesetzes) oder Dienst als Soldat auf Zeit geleistet, so berechnen sich seine Versorgungsbezüge nach den §§ 11 und 12 nach der Gesamtdienstzeit. Beträge, die ihm auf Grund des früheren Dienstverhältnisses nach § 9 des Wehrsoldgesetzes oder den §§ 11 bis 13 und 47 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes zugestanden haben, sind anzurechnen.“
5. In § 41 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „dreitausend“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.
6. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird im Klammerzitat die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
7. In § 82 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verfügungsbereitschaft“ die Worte „(§ 5a des Wehrpflichtgesetzes), freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst (§ 6b des Wehrpflichtgesetzes)“ sowie nach dem Wort „Wehrübung“ die Worte „(§ 6 des Wehrpflichtgesetzes)“ eingefügt. Die Worte „(§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes)“ werden gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
4. In § 74 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
5. Die bisherigen §§ 82 und 83 werden gestrichen.
6. Der bisherige § 84 wird § 81 und erhält folgende Fassung:

„§ 81
Übergangsvorschriften
aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726)
(1) Der Zivildienst dauert abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726) geänderten Fassung
1. für Dienstpflichtige, die ihren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vor dem 1. Juli 1983 gestellt haben, elf Monate und
2. für Dienstpflichtige, die vor dem 1. Januar 1984 als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, elf Monate.
(2) Zivildienstpflichtige, die am 31. Dezember 1995 Zivildienst leisten und 13 Monate oder länger Zivildienst geleistet haben, sind zu entlassen. Zivildienstpflichtige, die nach Artikel 4 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), einen Zivildienst von 13 Monaten zu leisten haben, sind zu entlassen, wenn sie am 31. Dezember 1995 Zivildienst leisten und zu diesem Zeitpunkt elf Monate oder länger Zivildienst geleistet haben. Den Zivildienstpflichtigen ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 zu gestatten, Zivildienst von der in ihrem Einberufungsbescheid festgelegten Dauer abzuleisten, wenn sie dies vor ihrer Entlassung beantragen.
(3) Für nicht unter Absatz 2 fallende Zivildienstpflichtige, die nach § 24 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung zu einem länger als 13 Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes neu festzusetzen. Für Zivildienstpflichtige, die nach Artikel 4 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), zu einem länger als elf Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von Absatz 1 neu festzusetzen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
(4) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach bisherigem Recht
1. zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14 Abs. 1; § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes),

Artikel 12

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Entlassungsgeld“ die Wörter „und den Mobilitätzuschlag“ eingefügt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
„Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person oder in dem Verhalten des anerkannten Kriegsdienstverweigerers liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Zivildienst anzurechnen.“
3. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. zur Leistung eines anderen Dienstes im Ausland (§ 14b) oder
3. zur Ableistung eines freiwilligen Arbeitsverhältnisses (§ 15a)

verpflichtet haben oder ein Vertragsverhältnis eingegangen sind, sind auf Antrag aus der Verpflichtung oder aus dem Arbeitsverhältnis zu entlassen, wenn sie am 31. Dezember 1995 oder später die ab 1. Januar 1996 vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 20 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person oder in dem Verhalten des wehrpflichtigen Helfers liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Grundwehrdienst oder Zivildienst anzurechnen.“

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Übergangsvorschriften
aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726)

Wehrpflichtige, die sich nach bisherigem Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Katastrophenschutz nach § 8 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet haben, sind auf Antrag aus der Verpflichtung zu entlassen, wenn sie am 31. Dezember 1995 oder später mindestens die ab 1. Januar 1996 vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben.“

Artikel 14

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 1“ die Angabe „und § 6b Abs. 1“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 1“ die Angabe „und § 6b Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung freiwillig Wehrdienst leisten oder einen freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4.“

Artikel 16

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Nach § 168 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, wird folgender Satz 4 angefügt:

„Während des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft nach § 5a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes und des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes nach § 6b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes sind die Dienstleistenden dann beitragspflichtig, wenn sie während des vorangegangenen Grundwehrdienstes beitragspflichtig waren.“

Artikel 17

Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes

§ 17 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 67 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Der Unterschiedsbetrag darf zusammen mit den laufenden Nettogeldbezügen aus dem neuen Arbeitsverhältnis je Kalendertag der Verpflichtung für Verpflichtete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen den in § 13 Abs. 4 Buchstabe a des Unterhaltssicherungsgesetzes bestimmten Höchstbetrag und für die übrigen Verpflichteten den in § 13 Abs. 4 Buchstabe b des Unterhaltssicherungsgesetzes bestimmten Höchstbetrag jeweils nicht mehr als um 135 vom Hundert übersteigen.“

Artikel 18

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2, 4, 6 und 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 19

Neufassung von Gesetzen

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes, das Bundesministerium des Innern den Wortlaut des Wehrsoldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 20
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe f mit Wirkung vom 1. Oktober 1995,

2. Artikel 1 Nr. 17, Artikel 12 Nr. 6, Artikel 13 Nr. 2 und Artikel 19 am Tage nach der Verkündung.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Nolte

Bekanntmachung der Neufassung des Soldatengesetzes

Vom 15. Dezember 1995

Auf Grund des Artikels 19 des Wehrrechtsänderungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726) wird nachstehend der Wortlaut des Soldatengesetzes in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273),
2. den am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091),
3. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen § 98 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485),
4. den am 1. April 1977 in Kraft getretenen Artikel VI des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297),
5. den am 31. Dezember 1977 in Kraft getretenen § 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104),
6. den am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3114),
7. den am 1. Oktober 1979 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301),
8. den am 1. Juni 1980 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581),
9. den am 1. August 1980 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851),
10. den am 2. März 1983 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179),
11. den am 15. Juli 1984 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 875),
12. den am 1. August 1984 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998),
13. den am 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Artikel 3 Nr. 9 und 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654),
14. den am 1. März 1985 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 371),
15. den am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen § 31 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154),
16. den am 1. Juli 1986 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873),
17. den am 1. August 1989 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282),
18. den teils am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen, teils am 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218),
19. den am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 7 § 37 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002),
20. den am 13. Dezember 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 und den am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588),
21. den am 22. Januar 1991 in Kraft getretenen Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47),
22. den am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142),
23. den am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266),
24. den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030),
25. den am 24. Dezember 1993 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2136),
26. den am 1. Juni 1994 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078),
27. den am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170),
28. den am 29. Juli 1995 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962),
29. den am 1. Januar 1996 in Kraft tretenden Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 15. Dezember 1995

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

1. Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Beginn und Dauer des Wehrdienstverhältnisses
- § 3 Ernennungs- und Verwendungsgrundsätze
- § 4 Ernennung, Dienstgradbezeichnungen, Uniform
- § 4a Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses
- § 5 Gnadenrecht

2. Pflichten und Rechte der Soldaten

- § 6 Staatsbürgerliche Rechte des Soldaten
- § 7 Grundpflicht des Soldaten
- § 8 Eintreten für die demokratische Grundordnung
- § 9 Eid und feierliches Gelöbnis
- § 10 Pflichten des Vorgesetzten
- § 11 Gehorsam
- § 12 Kameradschaft
- § 13 Wahrheitspflicht
- § 14 Verschwiegenheit
- § 15 Politische Betätigung
- § 16 Verhalten in anderen Staaten
- § 17 Verhalten im und außer Dienst
- § 18 Gemeinsames Wohnen
- § 19 Annahme von Belohnungen
- § 20 Nebentätigkeit
- § 20a Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst
- § 21 Vormundschaft und Ehrenämter
- § 22 Verbot der Ausübung des Dienstes
- § 23 Dienstvergehen
- § 24 Haftung
- § 25 Wahl in den Deutschen Bundestag, in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes oder in eine kommunale Vertretung; Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär
- § 26 Verlust des Dienstgrades
- § 27 Laufbahnvorschriften
- § 28 Urlaub
- § 28a Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes
- § 29 Personalakten
- § 30 Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge, Versorgung
- § 31 Fürsorge
- § 32 Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis
- § 33 Staatsbürgerlicher und völkerrechtlicher Unterricht
- § 34 Beschwerde
- § 35 Beteiligungsrechte der Soldaten
- § 35a Beteiligung an der Gestaltung des Dienstrechts
- § 36 Seelsorge

Zweiter Abschnitt Rechtsstellung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit

1. Begründung des Dienstverhältnisses

- § 37 Voraussetzung der Berufung
- § 38 Hindernisse der Berufung
- § 39 Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten
- § 40 Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit
- § 41 Form der Begründung und der Umwandlung

2. Beförderung

- § 42

3. Beendigung des Dienstverhältnisses

a) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten

- § 43 Beendigungsgründe
- § 44 Eintritt in den Ruhestand
- § 45 Altersgrenzen
- § 46 Entlassung
- § 47 Zuständigkeit, Anhörungspflicht und Fristen bei der Entlassung
- § 48 Verlust der Rechtsstellung des Berufssoldaten
- § 49 Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung des Berufssoldaten
- § 50 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
- § 51 Wiederverwendung
- § 51a Heranziehung nicht wehrpflichtiger früherer Berufssoldaten
- § 52 Wiederaufnahme des Verfahrens
- § 53 Verurteilung nach Beendigung des Dienstverhältnisses

b) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit

- § 54 Beendigungsgründe
- § 55 Entlassung
- § 56 Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit
- § 57 Wiederaufnahme des Verfahrens, Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses

Dritter Abschnitt

Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten

- § 58

Vierter Abschnitt

Rechtsweg

- § 59

Fünfter Abschnitt**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 60 Einstellung von anderen Bewerbern
- § 61 Entlassung von anderen Bewerbern
- § 62 (weggefallen)
- § 63 (weggefallen)
- § 64 (weggefallen)
- § 65 (weggefallen)
- § 66 Organisationsgesetz

- § 67 (weggefallen)
- § 68 (Änderung anderer Vorschriften)
- § 69 (weggefallen)
- § 70 Personalvertretung der Beamten, Angestellten und Arbeiter
- § 71 Übergangsvorschriften für die Laufbahnen
- § 72 Zuständigkeit für den Erlass der Rechtsverordnungen
- § 73 Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179)
- § 74 Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588)

Erster Abschnitt**Gemeinsame Vorschriften****1. Allgemeines****§ 1****Begriffsbestimmungen**

(1) Soldat ist, wer auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis steht. Staat und Soldaten sind durch gegenseitige Treue miteinander verbunden.

(2) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, auf Lebenszeit Wehrdienst zu leisten. In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, für begrenzte Zeit Wehrdienst zu leisten. In ein Wehrdienstverhältnis nach den Sätzen 1 und 2 können auch Frauen für Verwendungen im Sanitäts- und Militärmusikdienst berufen werden.

(3) Bei Soldaten, die nicht der Wehrpflicht unterliegen (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes), umfaßt die freiwillig eingegangene Verpflichtung die im Absatz 4, in § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a sowie in § 54 Abs. 5 aufgeführten weiteren Dienstleistungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6. Zu Verwendungen, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden (besondere Auslandsverwendung), werden nicht wehrpflichtige frühere Soldaten nur herangezogen, wenn sie sich dazu schriftlich bereiterklärt haben. Vor Bestandskraft des Heranziehungsbescheides kann der nicht wehrpflichtige frühere Soldat seine Erklärung zur Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung allgemein oder für den Einzelfall jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich gegenüber der für die Heranziehung zuständigen Stelle zu erklären. Nach Bestandskraft des Heranziehungsbescheides ist der Widerruf ausgeschlossen. Auf seinen Antrag ist der nicht wehrpflichtige frühere Soldat von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen zu entpflichten, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen.

(4) Angehörige der Reserve im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes, ehemalige

Angehörige der Reserve sowie frühere nicht wehrpflichtige Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, die wehrdienstfähig sind und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit ihrem Einverständnis zu dienstlichen Veranstaltungen durch den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Vorgesetzter ist, wer befugt ist, einem Soldaten Befehle zu erteilen. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, wer auf Grund seiner Dienststellung, seines Dienstgrades, besonderer Anordnung oder eigener Erklärung befehlen kann. Auf Grund des Dienstgrades allein besteht keine Befehlsbefugnis außerhalb des Dienstes. Durch eigene Erklärung darf eine Befehlsbefugnis nur zur Hilfeleistung in Notfällen, zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder Sicherheit oder zur Herstellung einer einheitlichen Befehlsbefugnis in kritischer Lage begründet werden.

(6) Disziplinarvorgesetzter ist, wer Disziplinargewalt über Soldaten seines Befehlsbereichs hat. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 2**Beginn und Dauer des Wehrdienstverhältnisses**

(1) Das Wehrdienstverhältnis beginnt

1. bei einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht zum Wehrdienst einberufen wird, mit dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbescheid für den Dienst Eintritt festgesetzt wird;
2. bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit mit dem Zeitpunkt der Ernennung;
3. in allen übrigen Fällen mit dem Dienstantritt.

(2) Das Wehrdienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Soldat aus der Bundeswehr ausscheidet.

§ 3**Ernennungs- und Verwendungsgrundsätze**

Der Soldat ist nach Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat oder Herkunft zu ernennen und zu verwenden.

§ 4

**Ernennung,
Dienstgradbezeichnungen, Uniform**

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit (Berufung),
2. zur Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder umgekehrt (Umwandlung),
3. zur Verleihung eines höheren Dienstgrades (Beförderung).

(2) Der Bundespräsident ernennt die Berufssoldaten, die Soldaten auf Zeit und die Offiziere der Reserve. Die übrigen Soldaten ernennt der Bundesminister der Verteidigung. Die Ausübung dieser Befugnisse kann auf andere Stellen übertragen werden.

(3) Der Bundespräsident setzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Dienstgradbezeichnungen der Soldaten fest. Er erläßt die Bestimmungen über die Uniform der Soldaten. Er kann die Ausübung dieser Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

(4) Legt ein Soldat sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, so ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades nicht zulässig. Satz 1 gilt sinngemäß für Soldaten, die in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind, und zwar auch für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden. Die Verleihung eines höheren Dienstgrades ist auch nicht zulässig, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, eine Wehrübung leistet.

§ 4a

**Berechtigung zum Tragen der Uniform
außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses**

Soldaten der Bundeswehr kann nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst genehmigt werden, außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die Uniform der Soldaten mit dem Abzeichen des Dienstgrades, den zu führen sie berechtigt sind, und mit der für ausgeschiedene Soldaten vorgesehenen Kennzeichnung zu tragen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.

§ 5

Gnadenrecht

(1) Dem Bundespräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Soldatenrechte und der Rechte aus einem früheren Soldatenverhältnis das Gnadenrecht zu. Er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

(2) Wird im Gnadenwege der Verlust der Soldatenrechte in vollem Umfange beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 51 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

2. Pflichten und Rechte der Soldaten

§ 6

Staatsbürgerliche Rechte des Soldaten

Der Soldat hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.

§ 7

Grundpflicht des Soldaten

Der Soldat hat die Pflicht, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.

§ 8

**Eintreten
für die demokratische Grundordnung**

Der Soldat muß die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung eintreten.

§ 9

Eid und feierliches Gelöbnis

(1) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit haben folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Gestattet ein Bundesgesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte „ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann das Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft diese Beteuerungsformel sprechen.

(2) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bekennen sich zu ihren Pflichten durch das folgende feierliche Gelöbnis:

„Ich gelobe, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.“

§ 10

Pflichten des Vorgesetzten

(1) Der Vorgesetzte soll in seiner Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben.

(2) Er hat die Pflicht zur Dienstaufsicht und ist für die Disziplin seiner Untergebenen verantwortlich.

(3) Er hat für seine Untergebenen zu sorgen.

(4) Er darf Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen.

(5) Er trägt für seine Befehle die Verantwortung. Befehle hat er in der den Umständen angemessenen Weise durchzusetzen.

(6) Offiziere und Unteroffiziere haben innerhalb und außerhalb des Dienstes bei ihren Äußerungen die Zurückhaltung zu wahren, die erforderlich ist, um das Vertrauen als Vorgesetzte zu erhalten.

§ 11

Gehorsam

(1) Der Soldat muß seinen Vorgesetzten gehorchen. Er hat ihre Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen. Ungehorsam liegt nicht vor, wenn ein Befehl nicht befolgt wird, der die Menschenwürde verletzt oder der nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist; die irrije Annahme, es handele sich um einen solchen Befehl, befreit den Soldaten nur dann von der Verantwortung, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm nach den ihm bekannten Umständen nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen den Befehl zu wehren.

(2) Ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Untergebene den Befehl trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

§ 12

Kameradschaft

Der Zusammenhalt der Bundeswehr beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle Soldaten, die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten und ihm in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein.

§ 13

Wahrheitspflicht

(1) Der Soldat muß in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit sagen.

(2) Eine Meldung darf nur gefordert werden, wenn der Dienst dies rechtfertigt.

§ 14

Verschwiegenheit

(1) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Soldat darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Disziplinarvorgesetzte, nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der letzte Disziplinarvorgesetzte. § 62 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, auf Verlangen seines Disziplinarvorgesetzten oder des letzten Disziplinarvorgesetzten dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen

und, wenn es im Einzelfall aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Pflicht trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Soldaten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für ihre Erhaltung einzutreten.

§ 15

Politische Betätigung

(1) Im Dienst darf sich der Soldat nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen. Das Recht des Soldaten, im Gespräch mit Kameraden seine eigene Meinung zu äußern, bleibt unberührt.

(2) Innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen findet während der Freizeit das Recht der freien Meinungsäußerung seine Schranken an den Grundregeln der Kameradschaft. Der Soldat hat sich so zu verhalten, daß die Gemeinsamkeit des Dienstes nicht ernstlich gestört wird. Der Soldat darf insbesondere nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken, indem er Ansprachen hält, Schriften verteilt oder als Vertreter einer politischen Organisation arbeitet. Die gegenseitige Achtung darf nicht gefährdet werden.

(3) Der Soldat darf bei politischen Veranstaltungen keine Uniform tragen.

(4) Ein Soldat darf als Vorgesetzter seine Untergebenen nicht für oder gegen eine politische Meinung beeinflussen.

§ 16

Verhalten in anderen Staaten

Außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ist dem Soldaten jede Einmischung in die Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates versagt.

§ 17

Verhalten im und außer Dienst

(1) Der Soldat hat Disziplin zu wahren und die dienstliche Stellung des Vorgesetzten in seiner Person auch außerhalb des Dienstes zu achten.

(2) Sein Verhalten muß dem Ansehen der Bundeswehr sowie der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Dienst als Soldat erfordert. Außer Dienst hat sich der Soldat außerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen so zu verhalten, daß er das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt.

(3) Ein Offizier oder Unteroffizier muß auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die für seine Wiederverwendung in seinem Dienstgrad erforderlich sind.

(4) Der Soldat hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Er darf seine Gesundheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigen. Der Soldat muß ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit gegen seinen Willen nur dann dulden, wenn es sich um Maßnahmen

handelt, die der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten oder der Feststellung seiner Dienst- oder Verwendungsfähigkeit dienen; das Grundrecht nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) bleibt unberührt. Lehnt der Soldat eine zumutbare ärztliche Behandlung ab und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm eine sonst zustehende Versorgung insoweit versagt werden. Nicht zumutbar ist eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Soldaten verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

§ 18

Gemeinsames Wohnen

Der Soldat ist auf dienstliche Anordnung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 19

Annahme von Belohnungen

Der Soldat darf, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Dienststellen übertragen werden.

§ 20

Nebentätigkeit

(1) Der Berufssoldat und der Soldat auf Zeit bedürfen zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in Absatz 6 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang den Soldaten in einem Maße in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Soldaten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen, dem Ansehen der Bundeswehr abträglich sein kann oder in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Dienststelle oder Einheit, der der Soldat angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
3. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Soldaten beeinflussen kann,
4. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Soldaten führen kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Der Soldat darf Nebentätigkeiten nur außerhalb des Dienstes ausüben, es sei denn, er hat sie auf Vorschlag oder Veranlassung seines Disziplinarvorgesetzten übernommen oder der Disziplinarvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Dienstzeit nachgeleistet wird.

(4) Der Soldat darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Soldaten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Soldat hat Art und Umfang der Nebentätigkeit auf Verlangen des Disziplinarvorgesetzten dienstlich zu melden. Das dienstliche Interesse (Absatz 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

(6) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - b) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Soldaten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Soldaten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachterstätigkeit von Soldaten als Lehrer an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Soldaten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Soldaten.

(7) Die Vorschriften der §§ 64 und 67 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(8) Einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, darf die Ausübung einer Nebentätigkeit nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft.

(9) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Soldat bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Der Soldat ist insoweit auf Verlangen des Disziplinarvorgesetzten verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben.

§ 20a

Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst

(1) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Soldat mit Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung, der innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit dem Bundesminister der Verteidigung anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch den Bundesminister der Verteidigung ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst. Der Bundesminister der Verteidigung kann seine Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen.

§ 21

Vormundschaft und Ehrenämter

Der Soldat bedarf zur Übernahme einer in § 20 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie zur Übernahme des Amtes eines Beistandes oder Testamentsvollstreckers der Genehmigung seines Disziplinarvorgesetzten. Sie ist zu erteilen, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Soldat darf die Übernahme eines solchen Amtes ablehnen.

§ 22

Verbot der Ausübung des Dienstes

Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle kann einem Soldaten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung des Dienstes verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Soldaten ein disziplinargerichtliches Verfahren, ein Strafverfahren oder ein Entlassungsverfahren eingeleitet ist. Der Soldat soll vor Erlass des Verbotes gehört werden.

§ 23

Dienstvergehen

(1) Der Soldat begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt.

(2) Es gilt als Dienstvergehen,

1. wenn ein Soldat nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder gegen das Verbot verstößt, Belohnungen oder

Geschenke anzunehmen oder eine Tätigkeit nach § 20a nicht anzeigt oder entgegen einem Verbot ausübt,

2. wenn sich ein Offizier oder Unteroffizier nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder durch unwürdiges Verhalten nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die für seine Wiederverwendung als Vorgesetzter erforderlich sind,
3. wenn ein Berufssoldat nach Eintritt in den Ruhestand einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis nicht nachkommt.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regelt ein Gesetz.

§ 24

Haftung

(1) Verletzt ein Soldat vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Soldaten gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherr anerkannt oder dem Dienstherr gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Soldat dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Soldaten über.

§ 25

Wahl

in den Deutschen Bundestag, in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes oder in eine kommunale Vertretung; Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär

(1) Stimmt ein Soldat seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag, zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder zu einer kommunalen Vertretung zu, so hat er dies unverzüglich seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

(2) Für die Rechtsstellung der nach dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten die für in den Deutschen Bundestag gewählte Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit maßgebenden Vorschriften in den §§ 5 bis 7, 8 Abs. 2, § 23 Abs. 5 und in § 36 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) entsprechend. Steht dem Soldaten auf Grund seiner Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft keine Entschädigung mit Alimentationscharakter zu, werden

ihm fünfzig vom Hundert seiner zuletzt bezogenen Besoldung weitergewährt; allgemeine Besoldungserhöhungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes werden berücksichtigt.

(3) Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung, eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses oder vergleichbarer Einrichtungen in Gemeindebezirken ist dem Soldaten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu gewähren. Satz 1 gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung gewählten ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen, die auf Grund eines Gesetzes gebildet worden sind.

(4) Wird ein Berufssoldat zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär bei einem Mitglied der Bundesregierung ernannt, gelten § 18 Abs. 1 und 2 und § 20 des Bundesministergesetzes entsprechend. Das gilt auch für die Ernennung zum Mitglied der Regierung eines Landes oder für den Eintritt in ein Amtsverhältnis, das dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entspricht. Die Sätze 1 und 2 gelten für Soldaten auf Zeit entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

§ 26

Verlust des Dienstgrades

Der Soldat verliert seinen Dienstgrad nur kraft Gesetzes oder durch Richterspruch. Das Nähere über den Verlust des Dienstgrades durch Richterspruch regelt ein Gesetz.

§ 27

Laufbahnvorschriften

(1) Vorschriften über die Laufbahnen der Soldaten werden nach den Grundsätzen der Absätze 2 bis 6 durch Rechtsverordnung erlassen.

(2) Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sind mindestens zu fordern

1. für die Laufbahnen der Unteroffiziere
 - a) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
 - b) eine Dienstzeit von einem Jahr,
 - c) die Ablegung einer Unteroffizierprüfung,
2. für die Laufbahnen der Offiziere
 - a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
 - b) eine Dienstzeit von drei Jahren,
 - c) die Ablegung einer Offizierprüfung,
3. für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes die Approbation als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker.

(3) Für die Laufbahnen der Unteroffiziere soll der Abschluß einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand nachgewiesen werden.

(4) Für die Beförderungen von Soldaten sind die allgemeinen Voraussetzungen und die Mindestdienstzeiten festzusetzen. Dienstgrade, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bundespersonalausschuß.

(5) Der Aufstieg aus den Laufbahnen der Unteroffiziere in die Laufbahnen der Offiziere ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen möglich. Für den Aufstieg ist die Ablegung einer Offizierprüfung zu verlangen.

(6) Die Rechtsverordnung trifft ferner Bestimmungen für die Fälle, in denen für eine bestimmte militärische Verwendung ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule oder eine abgeschlossene Fachschulausbildung erforderlich ist, sowie darüber, inwieweit an Stelle der allgemeinen Vorbildung eine gleichwertige technische oder sonstige Fachausbildung gefordert werden kann. Sie kann für einzelne Gruppen von Offizierbewerbern bestimmen, daß der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand genügt und daß die Dienstzeit nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b bis auf zwei Jahre gekürzt wird.

(7) Auf den Bundespersonalausschuß in der Zusammensetzung für die Angelegenheiten der Soldaten finden die Vorschriften des Abschnittes IV des Bundesbeamtengesetzes mit Ausnahme des § 98 Abs. 1 entsprechende Anwendung, § 96 Abs. 2 und 3 mit folgender Maßgabe:

Ständige ordentliche Mitglieder sind der Präsident des Bundesrechnungshofes als Vorsitzender, der Leiter der Personalrechtsabteilung des Bundesministeriums des Innern und der Leiter der Personalabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung. Nichtständige ordentliche Mitglieder sind der Leiter der Personalabteilung einer anderen obersten Bundesbehörde und drei Berufssoldaten. Stellvertretende Mitglieder sind je ein Beamter des Bundesrechnungshofes und des Bundesministeriums des Innern, der Leiter der Personalabteilung einer anderen obersten Bundesbehörde, ein Beamter oder Berufssoldat des Bundesministeriums der Verteidigung und drei weitere Berufssoldaten. Der Beamte oder Berufssoldat des Bundesministeriums der Verteidigung und die übrigen Berufssoldaten werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers der Verteidigung bestellt.

§ 28

Urlaub

(1) Dem Soldaten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Geld- und Sachbezüge zu.

(2) Der Urlaub darf versagt werden, soweit und solange zwingende dienstliche Erfordernisse einer Urlaubsberteilung entgegenstehen.

(3) Dem Soldaten kann aus besonderen Anlässen Urlaub erteilt werden.

(4) Die Erteilung und die Dauer des Urlaubs regelt eine Rechtsverordnung. Sie bestimmt, ob und inwieweit die Geld- und Sachbezüge während eines Urlaubs aus besonderen Anlässen zu belassen sind.

(5) Einem Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens zwölf Jahre gewährt wer-

den, wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut und pflegt. Bei einem Soldaten auf Zeit ist die Gewährung nur insoweit zulässig, als er nicht mehr verpflichtet ist, auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst zu leisten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Während der Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen. Ein bereits bewilligter Urlaub kann aus zwingenden Gründen der Verteidigung widerrufen werden.

(6) Stimmt ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren.

(7) Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge. Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die die Eigenart des militärischen Dienstes berücksichtigt. Der Bundesminister der Verteidigung kann einen nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes beantragten Urlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung versagen oder einen gewährten Urlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung widerrufen.

§ 28a

Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes

(1) Einem Berufssoldaten kann nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Über den Urlaubsantrag entscheidet der Bundesminister der Verteidigung.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Berufssoldat erklärt, während der Dauer des Urlaubs auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 20 Abs. 6 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist der Urlaub zu widerrufen. Trotz der Erklärung des Berufssoldaten nach Satz 1 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden, soweit sie dem Zweck der Gewährung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Der Bundesminister der Verteidigung kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Soldaten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Urlaub aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen.

(4) Urlaub nach Absatz 1 und nach § 28 Abs. 5 darf zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

§ 29

Personalakten

(1) Über jeden Soldaten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Soldaten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung des Soldaten nur für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung verwendet werden; dies gilt auch für ihre Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) und Nutzung in automatisierten Dateien.

(2) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Soldaten und ehemalige Soldaten nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen vom 1. Januar 1994 an der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Personen haben, die für Personalangelegenheiten zuständig sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalführung oder -bearbeitung erforderlich ist. Ohne Einwilligung des Soldaten darf die Personalakte an andere Dienststellen oder an Ärzte im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung weitergegeben werden, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Dienstverhältnisses erforderlich ist. Für Auskünfte aus der Personalakte gilt Entsprechendes. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von der Weitergabe der Personalakte abzusehen. Auskünfte an Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung dürfen nur mit Einwilligung des Soldaten erteilt werden, es sei denn, daß zwingende Gründe der Verteidigung, die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen Dritter dies erfordern. Inhalt und Empfänger sind dem Soldaten schriftlich mitzuteilen. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Daten über medizinische und über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen nur im jeweiligen Dienst der Bundeswehr in Dateien verarbeitet werden, soweit sie für die Beurteilung der Verwendungs- und der Dienstfähigkeit des Soldaten erforderlich sind. Nur die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Tests dürfen an für Personalangelegenheiten zuständige Stellen der Bundeswehr weitergegeben und dort verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung erforderlich ist. Daten über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen, in der Regel in Form von Stichproben, durch den psychologischen Dienst auch in automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Aussagefähigkeit des psychologischen Eignungsfeststellungsverfahrens zu verbessern; zu

diesem Zwecke dürfen ihm auf sein Ersuchen die erforderlichen Daten zur Verarbeitung übermittelt werden, soweit sie sich auf die Ergebnisse der Untersuchungen und Tests beziehen. § 40 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die die Verwendungs- und die Dienstfähigkeit bestimmenden ärztlichen Informationen können einer zentralen Stelle zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht und zum Zwecke der Beweissicherung übermittelt und dort aufbewahrt werden.

(5) Der Soldat ist zu Beschwerden und Behauptungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Seine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Die Vorgänge nach den Sätzen 1 und 2 sind mit Zustimmung des Soldaten nach spätestens drei Jahren aus der Personalakte zu entfernen, es sei denn, sie sind in eine dienstliche Beurteilung aufgenommen oder unterliegen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer längeren Tilgungsfrist. Die Frist für die Entfernung wird regelmäßig durch Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen.

(6) Die Personalakte des Soldaten ist nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses aufzubewahren, soweit dies insbesondere zur Erfüllung der Wehrpflicht, aus besoldungs- oder aus versorgungsrechtlichen Gründen erforderlich ist. Für die in Dateien gespeicherten Informationen gilt Entsprechendes. Die für eine Heranziehung zum Wehrdienst erforderlichen Personalunterlagen abgelehnter Bewerber sind dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt zuzuleiten; gespeicherte Daten sind zu löschen, soweit sie nicht für eine erneute Bewerbung oder für eine Heranziehung zum Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz von Bedeutung sind.

(7) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. Einem Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(8) Der Soldat hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht-personenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Soldaten Auskunft zu erteilen.

(9) Näheres bestimmt eine Rechtsverordnung über

1. die Anlage und Führung von Personalakten des Soldaten während des Wehrdienstverhältnisses und nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis,
2. das Verfahren der Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung oder den Verbleib der Personalakten einschließlich der Übermittlung und Löschung oder des Verbleibs der in automatisierten Dateien gespeicherten Informationen sowie die hieran beteiligten Stellen,
3. die Einrichtung und den Betrieb automatisierter Dateien einschließlich der Zugriffsmöglichkeiten auf die gespeicherten Informationen,

4. die Einzelheiten der Art und Weise der Einsichtgewährung und Auskunftserteilung aus der Personalakte oder einer automatisierten Datei und
5. die Befugnis von Personen im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches, die im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung des Soldaten tätig werden, vom Dienstherrn mit der Untersuchung des Soldaten oder mit der Erstellung von Gutachten über ihn beauftragt worden sind, dem Arztgeheimnis unterliegende personenbezogene Daten zu offenbaren.

§ 30

Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge, Versorgung

(1) Der Soldat hat Anspruch auf Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge, Versorgung, Reise- und Umzugskostenvergütung nach Maßgabe besonderer Gesetze. Die Weiterführung der sozialen Krankenversicherung für seine Angehörigen, die Arbeitslosenversicherung und Versicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen werden gesetzlich geregelt.

(2) Anwärter für die Laufbahnen der Sanitätsoffiziere (Sanitätsoffizier-Anwärter), die ohne Geld- und Sachbezüge zum Studium beurlaubt worden sind, erhalten außer unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung ein Ausbildungsgeld (Grundbetrag, Familienzuschlag, Kinderzuschlag). Die Höhe des Ausbildungsgeldes wird durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung des Studienganges und der Dienstbezüge derjenigen Dienstgrade festgesetzt, die die Sanitätsoffizier-Anwärter während ihrer Ausbildung durchlaufen. Die Rechtsverordnung regelt ferner das Nähere über die Gewährung des Ausbildungsgeldes sowie über die Anrechnung von Einkünften aus einer mit der Ausbildung zusammenhängenden Tätigkeit.

(3) § 73 Abs. 2, §§ 84, 86, 87, 87a und 183 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(4) Den Soldaten kann bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

(5) Frauen im Sanitäts- und Militärmusikdienst haben Anspruch auf Mutterschutz in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung, die die Eigenart des militärischen Dienstes berücksichtigt.

§ 31

Fürsorge

Der Bund hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Berufssoldaten und des Soldaten auf Zeit sowie ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses, zu sorgen. Er hat auch für das Wohl des Soldaten zu sorgen, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet; die Fürsorge für die Familie des Soldaten während des Wehrdienstes und seine Eingliederung in das Berufsleben nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst werden gesetzlich geregelt.

§ 32

Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis

(1) Dem Soldaten ist nach Beendigung seines Wehrdienstes eine Dienstzeitbescheinigung auszustellen. Auf

Antrag ist ihm bei einer Dienstzeit von mindestens 4 Wochen ein Dienstzeugnis zu erteilen, das über die Art und Dauer der wesentlichen von ihm bekleideten Dienststellungen, über seine Führung, seine Tätigkeit und seine Leistung im Dienst Auskunft gibt.

(2) Der Soldat kann eine angemessene Zeit vor dem Ende des Wehrdienstes ein vorläufiges Dienstzeugnis beantragen.

§ 33

Staatsbürgerlicher und völkerrechtlicher Unterricht

(1) Die Soldaten erhalten staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht. Der für den Unterricht verantwortliche Vorgesetzte darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränken. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Soldaten nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflußt werden.

(2) Die Soldaten sind über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Kriege zu unterrichten.

§ 34

Beschwerde

Der Soldat hat das Recht, sich zu beschweren. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 35

Beteiligungsrechte der Soldaten

Die Beteiligung der Soldaten regelt das Soldatenbeteiligungsgesetz.

§ 35a

Beteiligung an der Gestaltung des Dienstrechts

Für die Beteiligung bei der Gestaltung des Dienstrechts der Soldaten gilt § 94 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß.

§ 36

Seelsorge

Der Soldat hat einen Anspruch auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung. Die Teilnahme am Gottesdienst ist freiwillig.

Zweiter Abschnitt

Rechtsstellung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit

1. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 37

Voraussetzung der Berufung

(1) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die charakterliche, geistige und körperliche Eignung besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Soldat erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen, wenn dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht.

§ 38

Hindernisse der Berufung

(1) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit darf nicht berufen werden, wer

1. durch ein deutsches Gericht wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe verurteilt ist,
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 64 oder § 66 des Strafgesetzbuches unterworfen ist, solange die Maßregel nicht erledigt ist.

(2) Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) zulässig ist oder war.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.

§ 39

Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten

In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten können berufen werden

1. Unteroffiziere mit der Beförderung zum Feldwebel,
2. Offizieranwärter nach Abschluß des für ihre Laufbahn vorgesehenen Ausbildungsganges mit der Beförderung zum Leutnant, Sanitätsoffizier-Anwärter jedoch erst mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker sowie Militärmusikoffizier-Anwärter erst mit der Beförderung zum Hauptmann,
3. Offiziere auf Zeit,
4. Offiziere der Reserve.

§ 40

Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit

(1) In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit können berufen werden

1. Ungediente, Mannschaften und Unteroffiziere bis zu einer Dienstzeit von insgesamt 20 Jahren, jedoch nicht über das 40. Lebensjahr hinaus,
2. Offiziere bis zu einer Dienstzeit von insgesamt 20 Jahren,
3. Offizierbewerber bis zum Abschluß des für sie vorgesehenen Ausbildungsganges oder für eine fest bestimmte Zeit von mindestens drei Jahren.

(2) Die Zeitdauer der Berufung kann auf Grund freiwilliger Weiterverpflichtung innerhalb der Grenzen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 verlängert werden.

(3) Die Zeitdauer der Berufung eines Soldaten, der Inhaber eines Eingliederungsscheins (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes) ist, verlängert sich ohne die Beschränkung des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bis zur Ernennung zum Beamten, längstens jedoch um eineinhalb Jahre.

(4) Die Zeitdauer der Berufung eines Soldaten, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung von mehr als sechs Monaten Dauer verbunden war und der danach Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch genommen hat, verlängert sich ohne die Beschränkung des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 um die Dauer des Erziehungsurlaubs.

(5) Ist ein Soldat auf Zeit während einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des Ablaufs seiner Dienstzeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Diebst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich die Zeitdauer der Berufung ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats. Dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.

(6) In die Dienstzeit wird der Wehrdienst eingerechnet, der in der Bundeswehr bis zur Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit geleistet worden ist.

§ 41

Form der Begründung und der Umwandlung

(1) Die Begründung des Dienstverhältnisses und seine Umwandlung erfolgen durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung die Worte „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten“ oder „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit“,
2. bei der Umwandlung die die Art des Dienstverhältnisses bestimmenden Worte nach Nummer 1.

An Stelle der Worte „unter Berufung“ können die Worte „ich berufe“ verwendet werden.

(2) Die Begründung und die Umwandlung werden mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(3) Wird bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit ein späterer Tag als der Tag der Aushändigung der Urkunde für das Wirksamwerden der Ernennung bestimmt, so hat der Soldat an diesem Tage seinen Dienst anzutreten. Die Ernennung ist vor ihrem Wirksam-

werden zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, daß die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit nach § 37 Abs. 1 und § 38 unzulässig ist.

(4) Die Ernennungen mehrerer Soldaten können in einer Urkunde verfügt werden. An die Stelle der Aushändigung der Ernennungsurkunde tritt die Aushändigung einer Ausfertigung des Teils der Urkunde, der sich auf den Soldaten bezieht.

2. Beförderung

§ 42

(1) Die Beförderung eines Berufssoldaten und eines Soldaten auf Zeit wird in einer Ernennungsurkunde verfügt, in der die Bezeichnung des höheren Dienstgrades enthalten sein muß. Die Beförderungen mehrerer Soldaten können in einer Urkunde verfügt werden.

(2) Die Beförderung zu einem Mannschaftsdienstgrad und die Beförderung eines Offizieranwärters zu einem Unteroffizierdienstgrad werden mit der dienstlichen Bekanntgabe an den zu Ernennenden, jedoch nicht vor dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tage wirksam. Dem Soldaten ist der Tag der dienstlichen Bekanntgabe seiner Beförderung zu bescheinigen.

(3) Für die Beförderung durch Aushändigung einer Urkunde gilt § 41 Abs. 2 und, wenn die Beförderung mehrerer Soldaten in einer Urkunde verfügt wird, § 41 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Aufenthalt des zu Befördernden außerhalb des Bundesgebietes, kann die ernennende Stelle die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung anordnen. Insoweit gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß dem Soldaten die Urkunde oder die Ausfertigung alsbald auszuhändigen ist.

3. Beendigung des Dienstverhältnisses

a) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten

§ 43

Beendigungsgründe

(1) Das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten endet durch Eintritt in den Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften über die rechtliche Stellung der Berufssoldaten im Ruhestand.

(2) Das Dienstverhältnis endet ferner durch

1. Entlassung;
2. Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten;
3. Entfernung aus dem Dienstverhältnis eines Berufssoldaten durch disziplinargerichtliches Urteil.

§ 44*)

Eintritt in den Ruhestand

(1) Ein Berufssoldat tritt in den Ruhestand mit dem Ablauf des 31. März oder des 30. September, der dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze folgt. Wenn dringende dienstliche Gründe die Fortführung des Dienstes durch einen bestimmten Soldaten erfordern, kann der Bundesminister der Verteidigung den Eintritt in den Ruhestand hinausschieben, jedoch für nicht mehr als fünf Jahre. Ist ein Berufssoldat während einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Diensttherm entzogen, ist der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Berufssoldaten um bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden. Der Antrag soll spätestens drei Jahre vor dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze gestellt werden.

(2) Ein Berufssoldat kann jeweils mit Ablauf des 31. März oder des 30. September in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die für seinen Dienstgrad oder nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 und 4 festgesetzte besondere Altersgrenze überschritten hat. Das gilt nicht, wenn der Berufssoldat beantragt, bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze im Dienstverhältnis verbleiben zu wollen und es im dienstlichen Interesse liegt. Für den Antrag gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend. Die Zuruhesetzung erfolgt auch in diesen Fällen zu den in Satz 1 angegebenen Zeitpunkten.

(3) Ein Berufssoldat ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist.

(4) Die Dienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines Arztes der Bundeswehr von Amts wegen oder auf Antrag festgestellt. Hat der Berufssoldat nicht selbst den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt, so ist ihm unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; er ist hierüber zu hören. Der Berufssoldat ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen und, falls sie es für notwendig erklären, beobachten zu lassen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben. Ob die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres nicht zu erwarten ist, soll, abgesehen von

den Fällen, in denen dies offensichtlich ist, erst nach sechsmonatiger Heilbehandlung festgestellt werden.

(5) Der Eintritt in den Ruhestand setzt voraus, daß der Berufssoldat

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge einer Wehrdienstbeschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Berechnung der Dienstzeit im Sinne der Nummer 1 regelt das Soldatenversorgungsgesetz.

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Berufssoldaten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Berufssoldaten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes in entsprechender Anwendung des § 51 zurückgenommen werden. In den Fällen des Absatzes 2 ist dem Berufssoldaten wenigstens ein Jahr vor dem Tag des Ausscheidens mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; die Entscheidung, durch die er in den Ruhestand versetzt wird, muß ihm wenigstens drei Monate vor dem Tag des Ausscheidens zugestellt werden. In den Fällen des Absatzes 3 beginnt der Ruhestand mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Berufssoldaten mitgeteilt worden ist.

(7) Mit dem Eintritt in den Ruhestand hat der Berufssoldat das Recht, seine Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterzuführen.

§ 45*)

Altersgrenzen

(1) Für die Berufssoldaten bildet das vollendete sechzigste Lebensjahr die allgemeine Altersgrenze.

(2) Als besondere Altersgrenzen werden festgesetzt

1. für die Berufsunteroffiziere die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres,
2. für die Offiziere des Truppendienstes
 - a) für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres,
 - b) für Majore die Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres,
 - c) für Oberstleutnante die Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres,
 - d) für Obersten die Vollendung des neunundfünfzigsten Lebensjahres,

*) Gemäß Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), Artikel 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588), wird § 45 am 1. Januar 2002 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „sechzigste“ durch das Wort „einundsechzigste“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird in Nummer 2 Buchstabe a das Wort „dreiundfünfzigsten“ durch das Wort „vierundfünfzigsten“, in Nummer 2 Buchstabe b das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechsfünfzigsten“, in Nummer 2 Buchstabe c das Wort „siebenundfünfzigsten“ durch das Wort „achtundfünfzigsten“, in Nummer 2 Buchstabe d das Wort „neunundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ und in Nummer 4 das Wort „dreiundfünfzigsten“ durch das Wort „vierundfünfzigsten“ ersetzt.

*) Gemäß Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), Artikel 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588), wird § 44 am 1. Januar 2002 wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

3. für die Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind, die Vollendung des vierzigsten Lebensjahres,
4. für die Offiziere des militärfachlichen Dienstes die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres.

(3) Die besonderen Altersgrenzen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten auch für die Berufssoldaten der Marine mit entsprechenden Dienstgraden.

§ 46

Entlassung

(1) Ein Berufssoldat ist entlassen, wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert. Der Bundesminister der Verteidigung entscheidet darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, und stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses fest.

(2) Ein Berufssoldat ist zu entlassen,

1. wenn er aus einem der in § 38 genannten Gründe nicht hätte ernannt werden dürfen und das Hindernis noch fortbesteht oder
2. wenn er seine Ernennung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat, außer wenn der Bundesminister der Verteidigung wegen besonderer Härte eine Ausnahme zuläßt, oder
3. wenn sich herausstellt, daß er vor seiner Ernennung eine Straftat begangen hat, die ihn der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen zu einer Strafe verurteilt war oder wird oder
4. wenn er sich weigert, den Eid abzulegen, oder
5. wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestages oder eines Landtages war und nicht innerhalb der vom Bundesminister der Verteidigung gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt oder
6. wenn in den Fällen des § 44 Abs. 1 bis 3 die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 nicht erfüllt sind,
7. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist; diese Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag, oder
8. wenn er ohne Genehmigung des Bundesministers der Verteidigung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nimmt.

(3) Der Berufssoldat kann jederzeit seine Entlassung verlangen; soweit seine militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, jedoch erst nach einer sich daran anschließenden Dienstzeit, die der dreifachen Dauer des Studiums oder der Fachausbildung entspricht, längstens nach zehn Jahren.

(4) Hat der Berufssoldat Erziehungsurlaub nach § 28 Abs. 7 im Anschluß an ein Studium oder eine Fachausbildung in Anspruch genommen, verlängert sich die Dienstzeit nach Absatz 3 um diese Zeit entsprechend, soweit Studium oder Fachausbildung mehr als sechs Monate gedauert hat; die Höchstdauer von zehn Jahren bleibt unberührt.

(5) Der Berufssoldat kann auch dann, wenn er weder ein Studium noch eine Fachausbildung erhalten hat, seine Entlassung erst nach Ende des sechsten Dienstjahres als Offizier verlangen.

(6) Vor Ablauf der in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Dienstzeiten ist der Berufssoldat auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Das Verlangen muß dem Disziplinarvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Soldaten noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Disziplinarvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis der Berufssoldat seine dienstlichen Obliegenheiten ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.

(7) Ein Leutnant kann in Ausnahmefällen bis zum Ende des dritten Dienstjahres als Offizier, spätestens vor dem Ende des zehnten Jahres der Gesamtdienstzeit in der Bundeswehr, wegen mangelnder Eignung als Berufsoffizier entlassen werden. Die in diesen Fällen zu gewährende Dienstzeitversorgung wird durch Gesetz geregelt.

§ 47

Zuständigkeit, Anhörungspflicht und Fristen bei der Entlassung

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Berufssoldaten zuständig wäre.

(2) Der Berufssoldat ist vor der Entscheidung über seine Entlassung zu hören.

(3) Die Entlassung muß in den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 2 und 3 innerhalb einer Frist von sechs Monaten verfügt werden, nachdem der Bundesminister der Verteidigung oder die Stelle, der die Ausübung der Befugnis zur Entlassung übertragen worden ist, von dem Entlassungsgrund Kenntnis erhalten hat.

(4) Die Entlassungsverfügung muß dem Soldaten in den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 6 bei Dienstunfähigkeit wenigstens drei Monate vor dem Entlassungstag und in den Fällen des § 46 Abs. 4 wenigstens sechs Wochen vor dem Entlassungstag zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter schriftlicher Angabe der Gründe zugestellt werden.

§ 48

Verlust der Rechtsstellung des Berufssoldaten

Der Berufssoldat verliert seine Rechtsstellung, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes erkannt ist

1. auf die in § 38 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen oder
2. auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen vorsätzlich begangener Tat.

Entsprechendes gilt, wenn der Berufssoldat auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

§ 49

**Folgen
der Entlassung und des Verlustes
der Rechtsstellung des Berufssoldaten**

(1) Die Zugehörigkeit des Berufssoldaten zur Bundeswehr endet mit der Beendigung seines Dienstverhältnisses durch Entlassung nach § 46 oder durch Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat nach § 48. In den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 sowie des § 48 bleibt der Soldat in der Bundeswehr, soweit er auf Grund der Wehrpflicht hierzu verpflichtet ist.

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 7 und 8 und des § 48 verliert der Soldat seinen Dienstgrad.

(3) Nach dem Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der Entlassung hat der frühere Berufssoldat keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung.

(4) Ein Berufssoldat, der vor Ablauf der in § 46 Abs. 3 Satz 1 genannten Dienstzeit auf seinen Antrag entlassen wird, muß die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten. Unter den gleichen Voraussetzungen muß ein Berufssoldat in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes das ihm als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld erstatten. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Einem entlassenen Berufssoldaten kann der Bundesminister der Verteidigung die Erlaubnis erteilen, seinen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu führen. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn der frühere Berufssoldat sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 50

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

(1) Der Bundespräsident kann die Berufsoffiziere vom Brigadegeneral an aufwärts jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen.

(2) Die für den einstweiligen Ruhestand der Beamten geltenden Vorschriften der §§ 37, 39 und 40 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Berufsoffizier gilt mit Erreichen der Altersgrenze als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 51

Wiederverwendung

(1) Ein Berufssoldat, der wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist, bleibt bis zur Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres verpflichtet, Wehrdienst zu leisten. Er kann herangezogen werden

1. zu Übungen im Frieden bis zu einem Monat jährlich, zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen in entsprechender Anwendung des § 51a Abs. 3 Satz 3 und 4 und zu Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
2. unter erneuter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten

a) zu einer Wiederverwendung von wenigstens einem und höchstens zwei Jahren, jedoch nur, wenn die Wiederverwendung unter Berücksichtigung der persönlichen, insbesondere häuslichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar ist, und nicht nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand,

b) im Verteidigungsfall zu zeitlich unbegrenzter Wiederverwendung.

Unterliegt er der Wehrpflicht (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes), bleiben die dafür geltenden Bestimmungen unberührt. Nach dem Ausscheiden aus der Wehrpflicht und für nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten gilt § 51a Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Ein Berufssoldat, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, kann auf seinen Antrag zu Übungen bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden.

(2a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Soldat mit Ablauf der für die Dienstleistung festgesetzten Zeit aus der Bundeswehr zu entlassen. Bei Entpflichtung von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen kann er entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Ist er während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Diensttherm entzogen, ist die Entlassung bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a tritt der Berufssoldat mit Ablauf der für die Wiederverwendung festgesetzten Zeit in den Ruhestand. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b ist er mit der Beendigung der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen. Die Wiederverwendung kann jederzeit beendet werden. Sie endet spätestens mit dem Ende der Verpflichtung zur Wehrdienstleistung. § 44 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Berufssoldat wieder dienstfähig geworden, so kann er erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werden, jedoch nicht nach Ablauf von fünf Jahren seit der Versetzung in den Ruhestand oder nach Überschreiten der Altersgrenze. Beantragt er vor diesem Zeitpunkt, ihn erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen, so ist diesem Antrag stattzugeben, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. § 44 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 4 endet der Ruhestand mit der erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten.

§ 51a

**Heranziehung
nicht wehrpflichtiger früherer Berufssoldaten**

(1) Ein früherer Berufssoldat, der nicht wehrpflichtig ist und dessen Dienstverhältnis aus den in § 46 Abs. 3 genannten Gründen geendet hat, kann bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,

zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden, wenn er mindestens zwei Jahre in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden hat. Er ist verpflichtet, Änderungen seines ständigen Aufenthalts oder seiner Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Stelle anzuzeigen.

(2) Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 sind zeitlich befristete Übungen im Frieden, unbefristete Übungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, sowie unbefristeter Wehrdienst im Verteidigungsfall. Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 ist auch die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen.

(3) Eine Übung im Frieden dauert höchstens einen Monat. Die Gesamtdauer der Übungen im Frieden beträgt bei Unteroffizieren höchstens fünf und bei Offizieren höchstens sechs Monate. Eine besondere Auslandsverwendung ist für jeweils höchstens sieben Monate möglich. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt die für die Heranziehung zuständige Stelle auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin. Die besondere Auslandsverwendung ist auf die Gesamtdauer der Übungen nach Satz 2 anzurechnen. Für die Entlassung aus dem Wehrdienst gilt § 51 Abs. 2a entsprechend.

(4) Ein nicht wehrpflichtiger früherer Berufssoldat wird auf Antrag von seinen weiteren Dienstleistungspflichten zeitlich befristet oder völlig befreit, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände zwingende Interessen der militärischen Verteidigung nicht entgegenstehen.

§ 52

Wiederaufnahme des Verfahrens

Wird ein Urteil mit den Folgen des § 48 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so gilt § 51 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

§ 53

Verurteilung nach Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Berufssoldat,

1. gegen den wegen einer Tat, die er vor der Beendigung seines Dienstverhältnisses begangen hat, eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 48 zum Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat geführt hätte, oder
2. der wegen einer nach Beendigung seines Dienstverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes
 - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt worden ist,

verliert seinen Dienstgrad und seine Ansprüche auf Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung. Entsprechendes gilt, wenn ein Berufssoldat im Ruhestand

oder ein früherer Berufssoldat auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Berufssoldat, gegen den, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2,

1. auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

erkannt wird, verliert seinen Dienstgrad.

(3) § 52 gilt entsprechend.

b) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit

§ 54

Beendigungsgründe

(1) Das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit endet mit dem Ablauf der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen ist. Das Dienstverhältnis endet auch mit Ablauf des Monats, in dem das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein (§ 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Soldatenversorgungsgesetzes) unanfechtbar festgestellt worden ist.

(2) Das Dienstverhältnis endet ferner durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit entsprechend dem § 48,
3. Entfernung aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit.

(3) Wenn zwingende Gründe der Verteidigung es erfordern, kann die für das Dienstverhältnis festgesetzte Zeit

1. allgemein durch Rechtsverordnung oder
2. in Einzelfällen durch den Bundesminister der Verteidigung um einen Zeitraum bis zu drei Monaten verlängert werden.

(4) Ein Soldat auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, kann auf seinen Antrag zu Wehrübungen bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden.

(5) Auf einen früheren Soldaten auf Zeit, der nicht wehrpflichtig ist, finden die Bestimmungen des § 51a mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß er als Mannschaftsdienstgrad bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat, zu den in § 51a Abs. 2 genannten Dienstleistungen herangezogen werden kann. Die Gesamtdauer der Übungen im Frieden beträgt bei Mannschaften höchstens drei Monate.

§ 55

Entlassung

(1) Für den Soldaten auf Zeit gilt § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 5 sowie Nr. 7 und 8 entsprechend.

(2) Ein Soldat auf Zeit ist zu entlassen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist. § 44 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ein Soldat auf Zeit ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier, ein Sanitätsoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Sanitäts-offizier oder ein Militärmusikoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Militärmusikoffizier eignen wird, soll entlassen werden. Ist der Offizieranwärter als Unteroffizier zur Laufbahn der Offiziere zugelassen worden, so wird er nicht entlassen, sondern in seine frühere Laufbahn zurückgeführt.

(5) Ein Soldat auf Zeit kann während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er seine Dienstpflichten verletzt hat und sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.

(6) Für die Zuständigkeit, die Anhörungspflicht und die Fristen bei der Entlassung gilt § 47 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Entlassungsverfügung muß dem Soldaten in den Fällen des Absatzes 2 wenigstens drei Monate und in den Fällen des Absatzes 4 wenigstens einen Monat vor dem Entlassungstag unter schriftlicher Angabe der Gründe zugestellt werden. Für Soldaten, die einen Eingliederungsschein (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes) erhalten können und die Erteilung beantragt haben, beträgt die Frist in den Fällen des Absatzes 2 ein Jahr.

§ 56

Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit

(1) Mit der Beendigung seines Dienstverhältnisses durch Zeitablauf nach § 54 Abs. 1, durch Entlassung nach § 55 oder durch Verlust seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 endet die Zugehörigkeit des Soldaten auf Zeit zur Bundeswehr. Der Soldat bleibt jedoch in den dem § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und dem § 48 entsprechenden Fällen sowie in den Fällen des § 55 Abs. 4 und 5 in der Bundeswehr, soweit er auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst zu leisten hat.

(2) Mit der Entlassung entsprechend dem § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 7 und 8 und nach § 55 Abs. 5 sowie mit dem Verlust seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit verliert der Soldat seinen Dienstgrad.

(3) Nach dem Verlust seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der Entlassung hat der frühere Soldat auf Zeit keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung.

(4) Ein Soldat auf Zeit, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, muß die entstandenen Kosten des Studiums oder der

Fachausbildung erstatten, wenn er auf seinen Antrag entlassen worden ist oder er seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Ein Sanitätsoffizier-Anwärter muß das ihm gewährte Ausbildungsgeld erstatten, wenn er

1. seiner Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nicht zugestimmt hat, es sei denn, daß seine Dienstzeit im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung auf die Dauer von fünfzehn Jahren festgesetzt wird,
2. auf seinen Antrag entlassen worden ist oder
3. seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 57

Wiederaufnahme des Verfahrens, Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens und für die Folgen von Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit gelten die §§ 52 und 53 entsprechend.

Dritter Abschnitt Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten

§ 58

(1) Die Begründung der Wehrpflicht, die Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und die Beendigung ihres Wehrdienstes werden durch Gesetz geregelt.

(2) Die Beförderung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, erfolgt durch dienstliche Bekanntgabe an den Soldaten; sie wird mit der dienstlichen Bekanntgabe wirksam. § 42 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit, die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a oder § 54 Abs. 5 zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden.

Vierter Abschnitt Rechtsweg

§ 59

(1) Für Klagen der Soldaten, der Soldaten im Ruhestande, der früheren Soldaten und der Hinterbliebenen aus dem Wehrdienstverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Für Klagen des Bundes gilt das gleiche.

(3) Der Bund wird durch den Bundesminister der Verteidigung vertreten. Dieser kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Fünfter Abschnitt**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 60****Einstellung von anderen Bewerbern**

(1) Ein Bewerber, der die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr erworben hat, kann auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einer Eignungsübung von vier Monaten einberufen werden; er kann die Eignungsübung freiwillig fortsetzen. Während der Übung kann er mit dem 15. oder Letzten eines jeden Monats entlassen werden. Die Entlassungsverfügung ist ihm wenigstens zwei Wochen vor dem Entlassungstag bekanntzugeben. Auf seinen Antrag muß er jederzeit entlassen werden. Im übrigen hat er für die Dauer der Eignungsübung die Stellung eines Soldaten auf Zeit mit dem Dienstgrad, für den er nach erfolgreicher Ableistung der Eignungsübung vorgesehen ist.

(2) Nach der Eignungsübung kann der Bewerber zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit ernannt werden.

(3) Für die Ernennung zum Soldaten auf Zeit findet die Beschränkung auf ein Lebensalter von 40 Jahren keine Anwendung.

§ 61**Entlassung von anderen Bewerbern**

Ein Bewerber nach § 60 Abs. 1, der in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit berufen ist, kann auf Grund eines Verhaltens vor der Ernennung, das ihn der Berufung in sein Dienstverhältnis unwürdig erscheinen läßt, entlassen werden, nachdem ein Disziplinargericht den Sachverhalt festgestellt hat. Die Entlassung hat dieselben Folgen wie eine Entlassung nach § 46 Abs. 2 Nr. 3.

§§ 62 bis 65

(weggefallen)

§ 66**Organisationsgesetz**

Die Organisation der Verteidigung, insbesondere die Spitzengliederung der Bundeswehr und die endgültige Organisation des Bundesministeriums der Verteidigung, bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 67

(weggefallen)

§ 68

(Änderung anderer Vorschriften)

§ 69

(weggefallen)

§ 70**Personalvertretung
der Beamten, Angestellten und Arbeiter**

(1) Für die bei militärischen Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter gilt das Bundespersonalvertretungsgesetz.

(2) § 39 des Soldatenbeteiligungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend bei der Bestellung von Soldaten zu Vertrauens- oder Betriebsärzten. Hierbei ist nach § 38 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes zu verfahren.

(4) § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von militärischen Dienststellen und Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen keine Anwendung, soweit militärische Gründe entgegenstehen.

§ 71**Übergangsvorschriften für die Laufbahnen**

(1) In der Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 kann bestimmt werden, daß die Dienstzeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b bis zum 31. Dezember 1977 bis auf einundzwanzig Monate verkürzt wird.

(2) In der Rechtsverordnung kann für die Dauer des Verteidigungsfalles bestimmt werden, daß für die bei Eintritt des Verteidigungsfalles vorhandenen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit die Dienstzeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis auf sechs Monate und die Dienstzeit nach Nummer 2 Buchstabe b bis auf ein Jahr verkürzt wird.

§ 72**Zuständigkeit
für den Erlass der Rechtsverordnungen**

(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen über

1. die Nebentätigkeit der Soldaten nach § 20 Abs. 7,
2. die Laufbahnen der Soldaten nach § 27,
3. den Urlaub der Soldaten nach § 28 Abs. 4,
4. die Regelungen zum Erziehungsurlaub der Soldaten nach § 28 Abs. 7 Satz 2,
5. die Jubiläumszuwendungen nach § 30 Abs. 4,
6. die Regelungen zum Mutterschutz für Frauen im Sanitäts- und Militärmusikdienst nach § 30 Abs. 5 Satz 2,
7. die Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit nach § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung erläßt die Rechtsverordnungen über

1. die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses nach § 1 Abs. 5,
2. die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses nach § 4a,
3. die Ausgestaltung des Personalaktenwesens nach § 29.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen die Rechtsverordnung über das Ausbildungsgeld nach § 30 Abs. 2.

§ 73

**Übergangsvorschrift
aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179)**

Auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die vor dem 2. März 1983 ein Studium oder eine Fachausbildung im Rahmen ihrer militärischen Ausbildung abgeschlossen haben, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

§ 74

**Übergangsvorschrift
aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588)**

(1) Die Vorschriften der §§ 51a, 54 Abs. 5 finden nur auf Soldaten Anwendung, die nach Inkrafttreten des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) in das Dienstverhältnis eines Soldaten berufen worden sind.

(2) Die Vorschriften des § 40 Abs. 4 und des § 46 Abs. 4 finden nur auf Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten Anwendung, die Erziehungsurlaub nach Inkrafttreten des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) beantragt haben.

Bekanntmachung der Neufassung des Wehrpflichtgesetzes

Vom 15. Dezember 1995

Auf Grund des Artikels 19 des Wehrrechtsänderungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726) wird nachstehend der Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (BGBl. I S. 1505),
2. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 12 Abs. 30 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325),
3. den am 1. November 1994 in Kraft getretenen Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 1995 (BGBl. I S. 2978),
4. den am 29. Juli 1995 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962),
5. den teils am 22. Dezember 1995, teils am 1. Januar 1996 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 15. Dezember 1995

**Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe**

Abschnitt I Wehrpflicht

1. Umfang der Wehrpflicht

§ 1

Allgemeine Wehrpflicht

(1) Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und

1. ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder
2. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und entweder
 - a) ihren früheren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten oder
 - b) einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben.

(2) Die Wehrpflicht ruht bei Deutschen, die ihren ständigen Aufenthalt und ihre Lebensgrundlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie beabsichtigen, ihren ständigen Aufenthalt im Ausland beizubehalten. Das gilt insbesondere für Deutsche, die zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen.

(3) Die Wehrpflicht erlischt oder ruht nicht, wenn Wehrpflichtige ihren ständigen Aufenthalt

1. während des Wehrdienstes aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen,
2. ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen oder
3. aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen, ohne sie zu verlassen.

§ 2

Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen

(1) Ausländer, deren Heimatstaat Deutsche gesetzlich zum Wehrdienst verpflichtet, können unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Deutsche dort wehrpflichtig sind, durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden.

(2) Staatenlose können durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Hat ein staatenloser Wehrpflichtiger seinen Grundwehrdienst abgeleistet, so hat er einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

§ 3

Inhalt und Dauer der Wehrpflicht

(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder im Falle des § 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203) durch den Zivildienst erfüllt. Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit und auf die Eignung für die

Verwendungen in den Streitkräften untersuchen zu lassen sowie zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitzubringen.

(2) Männliche Personen haben nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrratsamtes einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 bereits vorliegen. Das gleiche gilt, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland über drei Monate ausdehnen wollen. Die Genehmigung ist für den Zeitraum zu erteilen, in dem der Wehrpflichtige für eine Einberufung zum Wehrdienst nicht heransteht. Über diesen Zeitraum hinaus ist sie zu erteilen, soweit die Versagung für den Wehrpflichtigen eine besondere – im Bereitschafts- und Verteidigungsfall eine unzumutbare – Härte bedeuten würde; § 12 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Verteidigung kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen.

(3) Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet. § 49 bleibt unberührt.

(4) Bei Offizieren und Unteroffizieren endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden. § 51 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

(5) Im Verteidigungsfall endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das sechzigste Lebensjahr vollendet.

2. Wehrdienst

§ 4

Arten des Wehrdienstes

(1) Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt

1. den Grundwehrdienst (§ 5),
2. den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft (§ 5a),
3. Wehrübungen (§ 6),
4. im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst; § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Ungediente Wehrpflichtige gehören zur Ersatzreserve. Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr gedient haben, gehören zur Reserve. Die übrigen gedienten Wehrpflichtigen gehören zur Reserve, sobald über ihre Heranziehung zum Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht entschieden ist.

(3) Der Wehrdienst kann auch freiwillig geleistet werden. Wer auf Grund freiwilliger Verpflichtung einen Wehrdienst nach Absatz 1 leistet, hat die Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet. Das gilt auch für die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a und den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst nach § 6b.

(4) (weggefallen)

§ 5

Grundwehrdienst

(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt

1. das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
 - a) wegen einer Zurückstellung nach § 12 nicht vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,
 - b) sich vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben,
 - c) nach § 29 Abs. 6 Satz 1 als aus dem Grundwehrdienst entlassen gelten und Tage schuldhafter Abwesenheit nachzudienen haben (§ 5 Abs. 3) oder
 - d) nach Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichten, es sei denn, daß sie im Zeitpunkt des Verzichts das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich nicht im Zivildienstverhältnis befinden;
2. das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
 - a) wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet werden oder
 - b) wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13b) vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind.

Bei Wehrpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehengebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Grundwehrdienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres hinaus. Der Grundwehrdienst dauert zehn Monate; er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Lebensjahr vollendet. Einem Antrag des Betroffenen, ihn schon vorher zum Grundwehrdienst heranzuziehen, kann nach Vollendung des siebzehnten und soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres entsprochen werden; der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Zum Grundwehrdienst können Wehrpflichtige in zeitlich getrennten Abschnitten herangezogen werden, wenn sie sonst nach § 12 Abs. 4 über den in § 12 Abs. 6 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus vom Grundwehrdienst zurückgestellt werden müßten.

(3) Tage, an denen ein Wehrpflichtiger während des Grundwehrdienstes infolge

1. schuldhafter Abwesenheit von der Truppe oder Dienststelle,
2. schuldhafter Dienstverweigerung,
3. Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,
4. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest oder
5. Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist,

keinen Dienst geleistet hat, sind nachzudienen. Tage, an denen der Soldat während der Verbüßung von Disziplinararrest zu dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen wird, sind nicht nachzudienen. Dies gilt auch, wenn der Soldat Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendarrest in einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr verbüßt oder wenn er aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, während des Vollzuges bei der Bundeswehr nicht zu dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen wird.

§ 5a

Verfügungsbereitschaft

(1) Wehrpflichtige gehören im Anschluß an den Grundwehrdienst, sofern sie nicht zur Leistung eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes einberufen worden sind, für zwei Monate der Verfügungsbereitschaft an. Während dieser Zeit leisten sie Wehrdienst, wenn und solange das Bundesministerium der Verteidigung es anordnet. Für das Verfahren zur Heranziehung und für die Anordnung gilt § 23.

(2) Wehrpflichtige in der Verfügungsbereitschaft sind verpflichtet,

1. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie jederzeit erreichen,
2. bevorstehende Änderungen ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihrer Wohnung oder ihrer Anschrift unverzüglich der zuständigen Wehrrersatzbehörde zu melden.

§ 24 bleibt unberührt.

(3) Wehrdienst nach Absatz 1 Satz 2 wird auf die Dauer der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 angerechnet.

§ 6

Wehrübungen

(1) Eine Wehrübung dauert höchstens drei Monate.

(2) Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt bei Mannschaften höchstens neun, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate.

(3) Die Gesamtdauer der Wehrübungen verlängert sich bei Wehrpflichtigen, die aus dem Grundwehrdienst vorzeitig entlassen wurden, um die Zeit, um die sie vorzeitig entlassen worden sind, soweit sie nicht für diese Zeit erneut zum Grundwehrdienst einberufen werden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden bei Wehrpflichtigen, die im Falle des § 5 Abs. 2 nicht alle Abschnitte des Grundwehrdienstes geleistet haben.

(4) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, können zu Wehrübungen einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministeriums der Verteidigung nicht zum Grundwehrdienst herangezogen werden. In diesem Falle verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die Zeit des Grundwehrdienstes.

(5) Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres dürfen Wehrpflichtige als Mannschaften nur noch zu Wehrübungen von insgesamt drei Monaten, Unteroffiziere nur noch zu Wehrübungen von insgesamt sechs Monaten herangezogen werden.

(6) Für Wehrübungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, gilt die zeitliche Begrenzung des Absatzes 1 nicht. Auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach den Absätzen 2 bis 5 werden sie nicht angerechnet; das Bundesministerium der Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen.

§ 6a

Besondere Auslandsverwendung

(1) Zu Verwendungen, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden (besondere Auslandsverwendung), können gediente Wehrpflichtige herangezogen werden, soweit sie sich dazu schriftlich bereiterklärt haben.

(2) Eine besondere Auslandsverwendung ist für jeweils höchstens sieben Monate möglich. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt das Kreiswehersatzamt auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin. Es gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit der Maßgabe, daß die besondere Auslandsverwendung auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 anzurechnen ist.

(3) Vor Bestandskraft des Einberufungsbescheides kann der gediente Wehrpflichtige seine Erklärung zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen allgemein oder für den Einzelfall jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist dem Kreiswehersatzamt gegenüber schriftlich zu erklären. Nach Bestandskraft des Einberufungsbescheides ist der Widerruf ausgeschlossen. Statt dessen kann der gediente Wehrpflichtige einen Antrag stellen, ihn von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen zu entpflichten; diesem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen.

(4) Ist ein Soldat auf seinen Antrag von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen allgemein oder für den Einzelfall entpflichtet worden, kann er entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. § 29 Abs. 7 bleibt unberührt.

(5) § 29 Abs. 4 Nr. 1 ist mit den Maßgaben anzuwenden, daß der Soldat zu entlassen ist, es der Anhörung der Wehersatzbehörde und der Prüfung, ob die geltend gemachten Gründe die Zurückstellung vom Wehrdienst nach der Entlassung rechtfertigen, nicht bedarf.

§ 6b

Freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst

(1) Wehrpflichtige können im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten. Der freiwillige zusätzliche Wehrdienst dauert mindestens zwei, längstens 13 Monate.

(2) Die Einberufung zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst erfolgt mit der Einberufung zum Grundwehrdienst. Dabei ist die Gesamtdauer des Wehrdienstes einheitlich festzusetzen. Verpflichtet sich der Wehrpflichtige nach der Einberufung zum Grundwehrdienst zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder wird eine bereits eingegangene Verpflichtung verlängert, ist der Einberufungsbescheid entsprechend zu ändern.

(3) § 6a Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Mit Zustimmung des Soldaten kann die festgesetzte Dienstzeit bis auf die Dauer des Grundwehrdienstes verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

§ 7

Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst und von geleistetem Zivildienst

(1) Der auf Grund freiwilliger Verpflichtung in der Bundeswehr geleistete Wehrdienst ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen; er kann auch auf Wehrübungen angerechnet werden.

(2) Wehrpflichtige, die auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichtet haben oder denen die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, rechtskräftig aberkannt worden ist, werden im Frieden nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn sie Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes bestimmten Dauer geleistet haben. Wird der Zivildienst vorzeitig beendet, ist die im Zivildienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Zivildienst gegenüber dem Grundwehrdienst länger dauert, auf den Wehrdienst anzurechnen.

§ 8

Wehrdienst in fremden Streitkräften; Anrechnung von Wehrdienst und anderen Diensten in fremden Staaten

(1) Wehrpflichtige dürfen sich nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung zum Eintritt in fremde Streitkräfte verpflichten. Dies gilt nicht bei Wehrdienst, der auf Grund gesetzlicher Vorschrift des Aufenthaltsstaates zu leisten ist.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann im Einzelfall in fremden Streitkräften geleisteten Wehrdienst oder anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienst auf den Wehrdienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen. Der Wehrdienst oder der anstelle des Wehrdienstes geleistete andere Dienst soll angerechnet werden, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschrift geleistet worden ist; dies gilt auch, wenn das Bundesministerium der Verteidigung dem Eintritt in fremde Streitkräfte zugestimmt hat.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann die in den Absätzen 1 und 2 genannten Befugnisse auf eine nachgeordnete Stelle übertragen.

(4) Die Anträge auf Zustimmung zum Eintritt in fremde Streitkräfte und auf Anrechnung des dort geleisteten Wehrdienstes oder des anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienstes sind beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Das Kreiswehrrersatzamt kann zum Nachweis des Wehrdienstes in fremden Streitkräften oder des anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienstes eine Versicherung des Wehrpflichtigen an Eides Statt verlangen.

§ 8a

Tauglichkeitsgrade

(1) Folgende Tauglichkeitsgrade werden festgesetzt:

- wehrdienstfähig,
- vorübergehend nicht wehrdienstfähig,
- nicht wehrdienstfähig.

Die Richtlinien für die Festsetzung der einzelnen Tauglichkeitsgrade werden vom Bundesministerium der Verteidigung erlassen.

(2) Wehrdienstfähige Wehrpflichtige sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils voll verwendungsfähig, verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten, verwendungsfähig mit Einschränkung in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten sowie verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung. Im Rahmen ihrer Verwendungsfähigkeit stehen sie für den Wehrdienst zur Verfügung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

3. Wehrdienstausnahmen

§ 9

Wehrdienstunfähigkeit

Zum Wehrdienst wird nicht herangezogen, wer nicht wehrdienstfähig ist.

§ 10

Ausschluß vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst ist ausgeschlossen,

1. wer durch ein deutsches Gericht wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, daß die Eintragung über die Verurteilung im Zentralregister getilgt ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. wer einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 64 oder § 66 des Strafgesetzbuches unterworfen ist, solange die Maßregel nicht erledigt ist.

(2) Verurteilungen vor dem 3. Oktober 1990 durch Gerichte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-3, veröffent-

lichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), zulässig war.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.

§ 11

Befreiung vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst sind befreit

1. ordinierte Geistliche evangelisches Bekenntnisses,
2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Diakonatsweihe empfangen haben,
3. hauptamtliche tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Diakonatsweihe empfangen hat, entspricht,
4. Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes.

(2) Vom Wehrdienst sind auf Antrag zu befreien

1. Wehrpflichtige, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2460), verstorben sind,
2. Wehrpflichtige, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der Wehrpflichtige der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils aus der Verbindung mit dem anderen Elternteil ist. Der nichteheliche Sohn steht dem ehelichen gleich, wenn seine Eltern verlobt waren, ihre Ehe infolge des Kriegstodes eines Elternteils oder aus rassistischen oder politischen Gründen jedoch nicht geschlossen werden konnte,
3. Wehrpflichtige, deren zwei Brüder Grundwehrdienst von der in § 5 Abs. 1 bestimmten Dauer, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes bestimmten Dauer oder deren zwei Geschwister Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldaten auf Zeit geleistet haben.

Der Antrag ist frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2), spätestens bis zum Abschluß der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekannt wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Befreiungstatbestand dem Antragsteller bekanntgeworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Er ist zu begründen.

§ 12

Zurückstellung vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst wird zurückgestellt,

1. wer vorübergehend nicht wehrdienstfähig ist,

2. wer, abgesehen von den Fällen des § 10, Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest verbüßt, sich in Untersuchungshaft befindet oder nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.

(2) Vom Wehrdienst werden Wehrpflichtige, die sich auf das geistliche Amt (§ 11) vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt.

(3) Hat ein Wehrpflichtiger seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament zugestimmt, so ist er bis zur Wahl zurückzustellen. Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandats nur auf seinen Antrag einberufen werden.

(4) Vom Wehrdienst soll ein Wehrpflichtiger auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche liegt in der Regel vor,

1. wenn im Falle der Einberufung des Wehrpflichtigen

- a) die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde oder
- b) für Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind,

2. wenn der Wehrpflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes oder Gewerbebetriebes unentbehrlich ist,

3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen

- a) einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt,
- b) den zweiten Bildungsweg zur Hochschul- oder Fachhochschulreife, zu einem mittleren Bildungsabschluß oder zum Hauptschulabschluß oder
- c) eine ohne Hochschul- oder Fachhochschulreife begonnene erste Berufsausbildung, die regelmäßig nicht länger als vier Jahre dauert oder deren regelmäßig über vier Jahre hinausführender Abschnitt noch nicht begonnen hat,

unterbrechen würde.

(5) Vom Wehrdienst kann ein Wehrpflichtiger ferner zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu erwarten ist, oder wenn seine Einberufung die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.

(6) In den Fällen des Absatzes 4, ausgenommen Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b, darf der Wehrpflichtige vom Grundwehrdienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor der für ihn nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 maßgebenden Altersgrenze einberufen werden kann. In Ausnahmefällen, in denen die Einberufung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann er auch darüber hinaus zurückgestellt werden.

§ 13

Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Unabkömmlichstellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Wehrpflichtige in zeitlich begrenztem Umfang zum Wehrdienst herangezogen werden darf. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.

(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden übertragen werden; die nach dieser Verordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Landesregierung kann, soweit Landesrecht dies zuläßt, das Vorschlagsrecht auch durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Fristen die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) Der Dienstherr oder Arbeitgeber des Wehrpflichtigen ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung der zuständigen Wehersatzbehörde anzuzeigen. Wehrpflichtige, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.

§ 13a

Zivilschutz oder Katastrophenschutz

(1) Wehrpflichtige, die sich vor Vollendung des fünf- undzwanzigsten Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens sieben Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken. Das Bundesministerium des Innern oder das nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständige Bundesministerium oder der nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständige Bundesminister und das Bundesministerium der Verteidigung vereinbaren jeweils die Zahl, bis zu der eine solche Freistellung möglich ist, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden sowie die Zustimmung des Kreiswehersatzamtes vorgesehen werden.

(2) Haben Wehrpflichtige sieben Jahre im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person oder in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Grundwehrdienst anzurechnen.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Wehersatzbehörde das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst anzuzeigen.

§ 13b

Entwicklungsdienst

(1) Wehrpflichtige werden bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes im Rahmen des Bedarfs dieses Trägers vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung dies bestätigt.

(2) Wehrpflichtige werden ferner nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn und solange sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erfüllen.

(3) Haben Wehrpflichtige Entwicklungsdienst von der in Absatz 1 genannten Mindestdauer geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Wird der Entwicklungsdienst aus Gründen, die der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Entwicklungsdienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Entwicklungsdienst gegenüber dem Grundwehrdienst mindestens länger dauert, auf den Wehrdienst anzurechnen.

(4) Die Träger des Entwicklungsdienstes sind verpflichtet, das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen der zuständigen Wehersatzbehörde anzuzeigen.

(5) (weggefallen)

Abschnitt II

Wehersatzwesen

1. Wehersatzbehörden

§ 14

(1) Die Aufgaben des Wehersatzwesens mit Ausnahme der Erfassung werden in bundeseigener Verwaltung durchgeführt und folgenden, dem Bundesministerium der Verteidigung unterstehenden Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen:

1. Bundesamt für Wehrverwaltung – Bundesoberbehörde –,
2. Wehbereichsverwaltungen – Bundesmittelbehörden –,
3. Kreiswehersatzämter – Bundesunterbehörden –.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Mittel- und Unterbehörden der Bundeswehrverwaltung ist den Grenzen der Länder anzupassen. Im Einvernehmen mit den davon betroffenen Ländern kann die örtliche Zuständigkeit abweichend von Satz 1 geregelt werden. Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften die örtliche Zuständigkeit für Musterungsentscheidungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 und für die Anhörung nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes regeln.

2. Erfassung

§ 15

(1) Die Erfassungsbehörde darf, soweit zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlich, für die Erfassung folgende über den Betroffenen im Melderegister gespeicherte Daten nutzen:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
9. Tag des Ein- und Auszugs,
10. Übermittlungssperren,
11. Sterbetag und -ort.

Die Erfassungsbehörde unterrichtet diejenigen, deren Daten an die Wehersatzbehörde übermittelt werden sollen, von der Erfassung, gibt ihnen die zur Übermittlung vorgesehenen Daten bekannt und fordert sie auf, fehlerhafte Daten richtigzustellen. Betroffene, die eine Mitteilung nach Satz 2 nicht erhalten haben, werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlichen Angaben gegenüber der Erfassungsbehörde zu machen. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte nach den Sätzen 2 und 3 zu erteilen und sich nach Aufforderung persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden.

(2) Die Erfassungsbehörde führt auf Grund der nach Absatz 1 erhobenen Daten Personennachweise über die Wehrpflichtigen.

(3) Die Erfassungsbehörde übermittelt der Wehersatzbehörde als Erfassungsergebnis folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. gegenwärtige Anschrift.

(4) Die Erfassung ist Aufgabe der Länder. Sie wird von den Meldebehörden durchgeführt; in Ländern, in denen amtsangehörige Gemeinden Meldebehörden sind, kann

die Landesregierung bestimmen, daß sie von den Ämtern durchgeführt wird. Die Landesregierung kann ferner bestimmen, daß Seemannsämler bei der Erfassung mitwirken. Um die planmäßige und reibungslose Durchführung der Erfassung sicherzustellen, kann die Bundesregierung für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen.

(5) Die anlässlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen der Wehrpflichtigen tragen die Länder. Sie erstatten auch den durch die Erfassung entstehenden Verdienstausfall für diejenigen wehrpflichtigen Arbeitnehmer, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen.

(6) Männliche Personen können bereits ein Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfaßt werden. Die Absätze 1 bis 5 und § 17 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 gelten entsprechend.

3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen

§ 16

Zweck der Musterung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden vor der Heranziehung zum Wehrdienst gemustert.

(2) Durch die Musterung entscheiden die Kreiswehersatzämter, welche ungedienten Wehrpflichtigen für den Wehrdienst zur Verfügung stehen. Festgestellt wird ferner die Verfügbarkeit für den Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten im Falle des § 5 Abs. 2. Weiterhin können Feststellungen über die Eignung der Wehrpflichtigen für Verwendungen in den Streitkräften getroffen werden; dies gilt nicht für Wehrpflichtige, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben.

(3) Ungediente Wehrpflichtige sollen in der Regel bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollenden, gemustert werden. Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gemustert werden; von diesem Zeitpunkt an finden auf diese männlichen Personen die Absätze 1 und 2, §§ 17 und 19, § 20 a, §§ 21 und 22, § 24 und §§ 24b bis 27 Anwendung.

§ 17

Durchführung der Musterung

(1) Die Musterung wird von den Kreiswehersatzämtern im Benehmen mit den kreisfreien Städten und den Landkreisen durchgeführt.

(2) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Musterung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.

(3) Die Kreiswehersatzämter bereiten nach Eingang des Erfassungsergebnisses die Musterung vor. Die Wehrpflichtigen haben auch schon vor der Musterung schriftlich oder mündlich die für die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu angeforderten Unterlagen unverzüglich vorzulegen; sie haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehersatzämter zur Musterung vorzustellen. Auch ohne Aufforderung haben die Wehrpflichtigen bis zur Musterung dem zuständigen Kreiswehersatzamt unverzüglich schriftlich

oder mündlich jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung sowie jede Änderung eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Schulausbildung zu melden.

(4) Die Wehrpflichtigen sind vor der Musterungsentscheidung auf ihre geistige und körperliche Tauglichkeit eingehend ärztlich zu untersuchen; sie haben sich dieser Untersuchung zu unterziehen. Dabei sind solche Untersuchungen vorzunehmen, die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft für die Beurteilung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst notwendig und im Rahmen einer Reihenuntersuchung durchführbar sind. Die Kreiswehersatzämter können eine nochmalige Untersuchung durch einen anderen Arzt anordnen.

(5) Das Ergebnis der Untersuchung ist unter Angabe des Tauglichkeitsgrades schriftlich niederzulegen; dem Wehrpflichtigen ist eine Abschrift auszuhändigen.

(6) Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einer ärztlichen Behandlung oder einer Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes gleichkommen, dürfen nicht ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen vorgenommen werden.

(7) Nicht als ärztliche Behandlung und als Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes und nicht als Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit gelten einfache ärztliche Maßnahmen, wie Blutentnahme aus dem Ohr läppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.

(8) Soweit erforderlich und notwendig, können die Wehrpflichtigen auf ihre Eignung für Verwendungen in den Streitkräften untersucht werden. Bei einer wissenschaftlich abgesicherten Eignungsuntersuchung können mit Hilfe psychologischer Testverfahren die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Wehrpflichtigen festgestellt und für die Eignungsfeststellung ausgewertet werden. Die Wehrpflichtigen müssen sich nach Aufforderung durch die zuständigen Wehersatzbehörden auch zur Eignungsuntersuchung vorstellen und sich dieser Untersuchung unterziehen. Sie sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Eignungsfeststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 erforderlich ist.

§ 18

(weggefallen)

§ 19

Verfahrensgrundsätze

(1) Das Kreiswehersatzamt erforscht den Sachverhalt von Amts wegen und erhebt die erforderlichen Beweise. Eine Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch das Kreiswehersatzamt findet nicht statt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(2) Alle Behörden und Gerichte haben dem Kreiswehersatzamt Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Das Kreiswehersatzamt kann insbesondere das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung

sind sinngemäß anzuwenden. Die Beedigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Das Amtsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(3) Außer dem Wehrpflichtigen kann auch sein gesetzlicher Vertreter binnen der für den Wehrpflichtigen laufenden Fristen selbständig Anträge stellen und von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch machen. Die Vorschriften für die Anträge und Rechtsbehelfe des Wehrpflichtigen gelten entsprechend.

(4) Über das Ergebnis der Musterung mit Ausnahme der Feststellungen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 erhalten die Wehrpflichtigen einen schriftlichen Musterungsbescheid.

(5) Das Musterungsverfahren ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind dem Wehrpflichtigen zu erstatten. Einem wehrpflichtigen Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch die Musterung entstehende Verdienstausschlag erstattet.

§ 20

Zurückstellungsanträge

Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sind frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2), spätestens bis zum Abschluß der Musterung oder, wenn der Zurückstellungsgrund später eintritt oder bekannt wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Zurückstellungsgrund dem Antragsteller bekanntgeworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Sie sind zu begründen.

§ 20a

Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung nach der Musterung

(1) Ungediente Wehrpflichtige können auch nach ihrer Musterung vor ihrer Einberufung auf ihre Eignung für Verwendungen in den Streitkräften untersucht werden, soweit die Untersuchung erforderlich und notwendig ist. Das gilt auch, soweit die bei der Musterung getroffenen Feststellungen nicht ausreichen.

(2) § 17 Abs. 8 Satz 2 bis 4 und § 19 Abs. 5 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Eignungsuntersuchung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.

§ 20b

Überprüfungsuntersuchung

Ungediente Wehrpflichtige können auch nach ihrer Musterung ärztlich untersucht werden. Ungediente Wehrpflichtige, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Musterung oder nach einer erneuten ärztlichen Untersuchung einberufen worden sind, sind vor ihrer Einberufung zu hören und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu unter-

suchen. Sie haben sich hierzu nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7 Anwendung.

§ 21

Einberufung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreiswehrrersatzämtern auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministeriums der Verteidigung in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. Ort und Zeit des Dienstesintritts werden durch Einberufungsbescheid bekanntgegeben.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen.

(3) Der Einberufungsbescheid soll vier Wochen vor dem Einberufungstermin zugestellt sein. Als Ersatz für Ausfälle vorgesehene Wehrpflichtige sind schriftlich davon zu unterrichten, daß sie kurzfristig einberufen werden können. Wehrpflichtige können ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wenn

1. Wehrübungen als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
2. die Einberufung zu einer nach den Umständen gebotenen Erhöhung der Einsatzbereitschaft oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist,
3. der Verteidigungsfall eingetreten ist oder
4. das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Wehrübungen von kurzer Dauer als Alarmübungen angeordnet hat.

§ 22

Verfahrensvorschrift

Das Nähere über das Verfahren bei der Musterung und der Einberufung von ungedienten Wehrpflichtigen sowie über die Erstattung der Auslagen gemäß § 19 Abs. 5 regelt eine Rechtsverordnung.

4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen

§ 23

(1) Wehrpflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, werden nach Prüfung ihrer Verfügbarkeit durch die zuständigen Wehrrersatzbehörden zum Wehrdienst einberufen. Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7 Anwendung. Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen. Sie haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen. § 21 Abs. 3

gilt entsprechend. Das Nähere über ihre Anhörung und Untersuchung regelt eine Rechtsverordnung. § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

(2) (weggefallen)

(3) Die Einberufung zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erfolgt in der Regel mit der Einberufung zum Grundwehrdienst. Sie wird erst wirksam, wenn dem Wehrpflichtigen die Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 5a Abs. 1 Satz 2 formlos durch das Kreiswehersatzamt mitgeteilt wird. Im Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft ist zu bestimmen, daß der Wehrpflichtige sich nach der Mitteilung unverzüglich bei der angegebenen Einheit oder Dienststelle zu melden hat. Die Mitteilung gilt mit dem Zugang an den Wehrpflichtigen als bewirkt; dieser Zeitpunkt ist auch für den Dienst Eintritt festzusetzen.

5. Wehrüberwachung

§ 24

(1) Die Wehrpflichtigen unterliegen von ihrer Musterung an der Wehrüberwachung. Diese endet bei Offizieren mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste, bei Unteroffizieren, in dem sie das fünfundvierzigste, und bei Mannschaften sowie ungedienten Wehrpflichtigen, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollenden, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres. Auch nach diesem Zeitpunkt unterliegen der Wehrüberwachung abweichend von der Regelung in Satz 2 Wehrpflichtige, die für den Verteidigungsfall einberufen sind.

(2) Soweit es zur Heranziehung zum Wehrdienst einer Musterung nicht bedarf, unterliegen die Wehrpflichtigen der Wehrüberwachung von dem Zeitpunkt an, an dem erstmalig über ihre Heranziehung entschieden wird. Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören, unterliegen der Wehrüberwachung vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus diesem Vollzugsdienst an.

(3) Von der Wehrüberwachung sind diejenigen Wehrpflichtigen ausgenommen, die

1. nicht wehrdienstfähig sind (§ 9),
2. vom Wehrdienst dauernd ausgeschlossen sind (§ 10),
3. vom Wehrdienst befreit sind (§ 11) oder
4. als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind.

(4) Wehrpflichtige können in besonderen Fällen für begrenzte Zeit von der Erfüllung der ihnen im Rahmen der Wehrüberwachung übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise befreit werden, wenn und solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

(5) Wehrpflichtige, die gemäß § 13a nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, unterliegen für die Dauer ihrer Mitwirkung im Zivildienst oder Katastrophenschutz nicht der Wehrüberwachung.

(6) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen

1. jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Wehersatzbehörde ihres Weg- und Zuzugsortes zu melden, es sei denn, sie sind innerhalb dieser Frist ihrer Anmelde- oder Abmeldepflicht nach den Landesgesetzen über das Meldewesen nachgekommen,

2. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehersatzbehörde sie unverzüglich erreichen,
3. auf Auffordern der zuständigen Wehersatzbehörde sich persönlich zu melden – dabei findet § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung –,
4. ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, eine mißbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen, den Weisungen zur Behandlung der Sachen nachzukommen, die Sachen der zuständigen Dienststelle auf Aufforderung vorzulegen oder zurückzugeben und ihr Schäden sowie Verluste unverzüglich zu melden,
5. den Wehrdienstausweis, das Personalstammblatt, den Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft und den Einberufungsbescheid für den Wehrdienst im Verteidigungsfall sorgfältig aufzubewahren, diese Urkunden nicht mißbräuchlich zu verwenden, sie auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen sowie der Wehersatzbehörde einen Verlust unverzüglich zu melden,
6. soweit sie in der Bundeswehr gedient haben, sich zur Verhütung übertragbarer Krankheiten impfen zu lassen und insoweit ärztliche Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit zu dulden,
7. auf Verlangen der zuständigen Wehersatzbehörde sich im Hinblick auf eine für sie vorgesehene sicherheitsempfindliche Tätigkeit in der Bundeswehr einer erstmaligen Sicherheitsüberprüfung und weiteren Sicherheitsüberprüfungen zu unterziehen. Die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung bestimmt sich nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867). Einer Zustimmung des Wehrpflichtigen bedarf es nicht.

Auf Wehrpflichtige, die nach Ablauf des Jahres, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollenden, noch der Wehrüberwachung unterliegen, findet Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung. Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Wehrüberwachung. Die Wehrpflichtigen haben für schuldhaft verursachte Schäden und Verluste an ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken Geldersatz zu leisten. Die Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die zuständigen Behörden von dem Schaden Kenntnis erlangen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

(7) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen ferner der zuständigen Wehersatzbehörde unverzüglich schriftlich oder mündlich zu melden

1. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben – § 3 Abs. 2 bleibt unberührt –,
2. den Eintritt von Tatsachen, die eine Wehrdienstausnahme nach den §§ 9 bis 11 Abs. 1 begründen,
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Wehrdienstunfähigkeit von voraussichtlich mindestens sechs Monaten begründen; auf Auffordern der zuständigen Wehersatzbehörde Erkrankungen und Verletzungen sowie Verschlimmerungen von Erkrankungen und Verletzungen seit der Musterung, Prüfung

der Verfügbarkeit oder Entlassungsuntersuchung, von denen der Wehrpflichtige oder sein Arzt annimmt, daß sie für die Beurteilung seiner Tauglichkeit von Belang sind,

4. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Heranziehung zum Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 5 Abs. 2) und den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung,
5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung, einen Wechsel ihres Berufes sowie eine weitergehende berufliche Qualifikation; hierüber in ihrem Besitz befindliche Nachweise haben die Wehrpflichtigen auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

(8) Aufgaben der Wehrrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen gemäß Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), fahren, können durch Rechtsverordnung der See-Berufsgenossenschaft übertragen werden. Kosten, die der See-Berufsgenossenschaft durch die Übertragung dieser Aufgaben entstehen, trägt der Bund. In der Rechtsverordnung können Art und Höhe der Kostenerstattung bestimmt werden.

(9) (weggefallen)

6. Änderungsdienst und Aufenthaltsfeststellung

§ 24a

Änderungsdienst

Für Zwecke der Musterungsvorbereitung und der Wehrüberwachung teilt die Meldebehörde dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt die Änderung folgender gespeicherter Daten aller männlichen Deutschen ab dem Alter von siebzehn Jahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, mit:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
8. Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand,
10. Sterbetag und -ort.

§ 24b

Aufenthaltsfeststellungsverfahren

(1) Das Bundesverwaltungsamt hat für Zwecke der Aufenthaltsfeststellung im Erfassungsverfahren und der Aufenthaltsfeststellung von Wehrpflichtigen, deren Aufenthalt während der Musterungsvorbereitung oder der

Wehrüberwachung nicht festgestellt werden kann, folgende Daten über den Betroffenen in Dateien zu speichern, zu verändern und zu nutzen:

1. Familiennamen, frühere Namen, Vornamen,
2. Geburtstag und -ort,
3. letzter, der ausschreibenden Behörde bekannter Wohnort,
4. das Geschäftszeichen sowie
5. die ausschreibende Behörde.

Die Erfassungsbehörden, die Wehrrersatzbehörden und das Bundesamt für den Zivildienst (ausschreibende Behörden) übermitteln dem Bundesverwaltungsamt die in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten.

(2) Das Bundesverwaltungsamt darf zur Feststellung des Aufenthalts die in Absatz 1 genannten Dateien in regelmäßigen Abständen folgenden Behörden übermitteln:

1. den Meldebehörden oder den von Ihnen beauftragten Stellen,
2. den Wehrrersatzbehörden,
3. dem Bundesamt für den Zivildienst,
4. dem Auswärtigen Amt für die Auslandsvertretungen,
5. den Behörden, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind.

Wird diesen Behörden der Aufenthalt eines Wehrpflichtigen bekannt, haben sie dies der ausschreibenden Behörde mitzuteilen, soweit nicht besondere Verwendungsregelungen entgegenstehen. Die ausschreibende Behörde veranlaßt in diesen Fällen die Löschung beim Bundesverwaltungsamt; im übrigen veranlaßt sie die Löschung spätestens mit Ende der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 bis 5).

(3) Die vom Bundesverwaltungsamt gemäß Absatz 2 übermittelte Datei ist vom Empfänger jeweils zu löschen, sobald eine aktualisierte Datei übermittelt worden ist.

Abschnitt III

Personalakten und automatisierte Dateien

§ 25

Personalakten ungedienter Wehrpflichtiger

(1) Über jeden Wehrpflichtigen ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Wehrpflichtigen betreffen, einschließlich der in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit sie mit der Wehrpflicht in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalakten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Wehrpflichtverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Sicherheitsakten. Personalakten dürfen ohne Einwilligung des Wehrpflichtigen nur für Zwecke des Wehrrersatzwesens sowie der Personalführung und -bearbeitung verwendet werden; dies gilt auch für ihre Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) und Nutzung in automatisierten Dateien.

(2) Personenbezogene Daten über Wehrpflichtige dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Wehrpflichtverhältnisses erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Insoweit dürfen auch Auskünfte über Wehrpflichtige, deren Einberufung konkret vorgesehen ist, aus dem Bundeszentralregister nach § 31 des Bundeszentralregistergesetzes (Behördenführungszeugnisse) als Regelanfragen eingeholt werden. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen vom 1. Januar 1995 an der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Personen haben, die für die in Absatz 1 Satz 4 genannten Aufgaben zuständig sind, und nur soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Ohne Einwilligung des Wehrpflichtigen darf die Personalakte an andere Dienststellen und an Ärzte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung weitergegeben werden, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Wehrpflichtverhältnisses erforderlich ist. Für Auskünfte aus der Personalakte gilt Entsprechendes. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von der Weitergabe der Personalakte abzusehen. Auskünfte an Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung dürfen nur mit Einwilligung des Wehrpflichtigen erteilt werden, es sei denn, daß zwingende Gründe der Verteidigung, die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter höherrangiger Interessen Dritter dies erfordern; die Einwilligung ist auch entbehrlich, wenn die Auskünfte für die Feststellung der Tauglichkeit erforderlich sind. Soweit eine Auskunft für die Feststellung der Tauglichkeit nicht ausreicht, darf die Personalakte an Ärzte außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, die für eine Wehrrersatzbehörde ein medizinisches Gutachten erstellen, weitergegeben werden. Inhalt und Empfänger sind dem Wehrpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Daten über medizinische und über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen nur im jeweiligen Dienst der Bundeswehr in Dateien verarbeitet werden, soweit sie für die Beurteilung der Tauglichkeit und der Eignung für militärische Verwendungen erforderlich sind. Nur die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Tests dürfen an für Personalangelegenheiten zuständige Stellen der Bundeswehr weitergegeben und dort verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung erforderlich ist. Daten über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen, in der Regel in Form von Stichproben, durch den psychologischen Dienst auch in automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Aussagefähigkeit des psychologischen Eignungsfeststellungsverfahrens zu verbessern; zu diesem Zwecke dürfen ihm auf sein Ersuchen die erforderlichen Daten zur Verarbeitung übermittelt werden, soweit sie sich auf die Ergebnisse der Untersuchungen und Tests beziehen. § 40 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die die Tauglichkeit bestimmenden ärztlichen Informationen können einer zentralen Stelle zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht und zum Zwecke der Beweissicherung übermittelt und dort aufbewahrt werden.

(5) Die Personalakten von Wehrpflichtigen sind so lange aufzubewahren, wie dies zur Erfüllung der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 bis 5) erforderlich ist. Sie sind danach zu vernichten, sofern sie nicht vom Bundesarchiv übernommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten.

(6) Der Wehrpflichtige hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. Einem Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 26

Personalakten von Kriegsdienstverweigerern

(1) Die Personalakten anerkannter Kriegsdienstverweigerer sind nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung zusammen mit der Anerkennungsentscheidung dem Bundesamt für den Zivildienst zu übersenden. Die Akten über das Anerkennungsverfahren sind vom Kreiswehrrersatzamt spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung zu vernichten.

(2) Die Akten über das Anerkennungsverfahren von Wehrpflichtigen, deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abgelehnt, zurückgenommen oder infolge Verzichts gegenstandslos geworden ist, sind beim Kreiswehrrersatzamt in einem verschlossenen Umschlag getrennt von den Personalakten aufzubewahren; § 25 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 27

Verfahrensvorschriften

Das Nähere über

1. die Anlage und Führung von Personalakten Wehrpflichtiger bei den Wehrrersatzbehörden,
 2. das Verfahren der Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung oder den Verbleib der Personalakten und der Akten über das Anerkennungsverfahren einschließlich der Übermittlung und Löschung oder des Verbleibs der in automatisierten Dateien gespeicherten Informationen sowie die hieran beteiligten Stellen,
 3. die Einrichtung und den Betrieb automatisierter Dateien einschließlich der Zugriffsmöglichkeiten auf die gespeicherten Informationen,
 4. die Einzelheiten der Art und Weise der Einsichtgewährung und Auskunftserteilung aus der Personalakte oder einer automatisierten Datei
- regelt eine Rechtsverordnung.

Abschnitt IV

Beendigung des Wehrdienstes und Verlust des Dienstgrades

§ 28

Beendigungsgründe

Der Wehrdienst endet

1. durch Entlassung (§§ 29 und 29b),

2. im Falle einer Wehrübung, deren Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, durch Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit; dies gilt nicht, wenn der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,
3. durch Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes,
4. durch Ausschluß (§ 30).

§ 29

Entlassung

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist zu entlassen

1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit; dies gilt nicht, wenn bei einer Wehrübung der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, wenn die Wehrübung vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit beendet wird (Absatz 7), wenn sich der Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft anschließt oder wenn der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,
2. aus dem Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, wenn dessen Anordnung aufgehoben wird oder der Soldat nicht mehr zur Verfügungsbereitschaft gehört, es sei denn, daß der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,
- 2a. aus dem Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6, wenn dessen Anordnung aufgehoben wird, es sei denn, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist,
3. während des Verteidigungsfalles bei Beendigung der Verwendung oder mit Ablauf des Jahres, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres,
4. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt sind, oder wenn im Frieden die Wehrpflicht des Soldaten endet,
5. wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben wird oder eine zwingende Wehrdienstausnahme vorliegt – in den Fällen des § 11 erst nach Befreiung durch die Wehrrersatzbehörde –,
6. wenn nach dem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde,
7. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, soweit er nicht nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in den Zivildienst überführt wird,
8. wenn er seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament zugestimmt hat,
9. wenn er unabkömmlich gestellt ist,
10. wenn er gemäß § 13a der zuständigen Behörde für den Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz im Zeitpunkt der Einberufung zur Verfügung stand und ohne die Einberufung hierfür weiterhin verfügbar sein würde.

(2) Er ist ferner zu entlassen, wenn er körperlich oder geistig dauernd dienstunfähig ist. Auf seinen Antrag kann er auch dann entlassen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der gesetzlichen Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist. Er ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung. Das Recht des Soldaten, darüber hinaus Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt. Die über die Entlassung entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben.

(3) (weggefallen)

(4) Er kann entlassen werden

1. auf seinen Antrag nach Anhörung der Wehrrersatzbehörde, wenn das Verbleiben in der Bundeswehr für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde und dies nach der Entlassung seine Zurückstellung vom Wehrdienst nach § 12 Abs. 4 rechtfertigt,
2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von drei Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erkannt ist; das gleiche gilt, wenn die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird.

(5) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes für die Ernennung des Soldaten zuständig wäre oder der die Ausübung des Entlassungsrechts übertragen worden ist. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 aus einer Wehrübung, deren Endzeitpunkt nicht kalendermäßig bestimmt ist oder die vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit beendet wird (Absatz 7), sowie die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 7 und 9 verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte; das gleiche gilt, wenn bei der Einstellungsuntersuchung die vorübergehende Wehrdienstunfähigkeit oder die Wehrdienstunfähigkeit des Soldaten festgestellt wird.

(6) Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, gilt mit dem Tag als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er statt dessen Dienst geleistet hätte. Seine Pflicht, Tage der schuldhaften Abwesenheit nachzudienen (§ 5 Abs. 3), bleibt unberührt.

(7) Vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit kann die Wehrübung nach Absatz 1 Nr. 1 beendet werden, wenn ein Vorgesetzter mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonskommandeurs festgestellt hat, daß der mit der Wehrübung verfolgte Zweck entfallen ist und eine andere Verwendung im Hinblick auf die Ausbildung für die bestehende oder künftige Verwendung in einem Verteidigungsfall nicht erfolgen kann.

§ 29a

Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung

Befindet sich ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, im Entlassungszeitpunkt in stationärer

truppenärztlicher Behandlung, so endet der Wehrdienst, zu dem er einberufen wurde,

1. wenn die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem Entlassungszeitpunkt, oder
2. wenn er innerhalb der drei Monate schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tage der Abgabe dieser Erklärung.

§ 29b

Verlängerung des Wehrdienstes aus sonstigen Gründen

Ist ein Soldat während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Diensttherm entzogen, so ist er mit Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats zu entlassen. Das gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.

§ 30

Ausschluß aus der Bundeswehr und Verlust des Dienstgrades

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist aus der Bundeswehr ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts auf die in § 10 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Er verliert seinen Dienstgrad; dies gilt auch, wenn er wegen schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 entlassen wird.

(2) Ein Wehrpflichtiger verliert seinen Dienstgrad, wenn gegen ihn durch ein deutsches Gericht erkannt wird

1. auf die in § 38 Abs. 1 des Soldatengesetzes bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

(3) Ein Wehrpflichtiger verliert seinen Dienstgrad ferner, wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird. Leistet er in diesem Zeitpunkt auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst, tritt der Verlust des Dienstgrades mit dem Ende des Wehrdienstes ein. Liegt der in den Sätzen 1 und 2 bestimmte Zeitpunkt vor dem 1. Juli 1986, gilt der Dienstgrad als mit Ablauf des 30. Juni 1986 verloren.

§ 31

Wiederaufnahme des Verfahrens

Wird ein Urteil mit den Folgen des § 30 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so gilt der Verlust des Dienstgrades als nicht eingetreten. Die Beendigung des Wehrdienstes durch einen Ausschluß darf für die Erfüllung der Wehrpflicht nicht zum Nachteil des Betroffenen geltend gemacht werden.

Abschnitt V

Rechtsbehelfe

§ 32

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 33

Besondere Vorschriften für das Vorverfahren

(1) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbeschcheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 4) hat aufschiebende Wirkung.

(3) Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheidet die Wehrbereichsverwaltung. Die §§ 19 und 22 gelten entsprechend. Der Wehrpflichtige kann mit seinem Einverständnis von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden.

(4) Über den Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid (§ 21 und § 23 Abs. 1) entscheidet die Wehrbereichsverwaltung. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die mit Zustimmung der zuständigen Behörde eingegangene Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz für die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer (§ 13a; § 8 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes) eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehersatzamt geprüft ist.

(5) Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Einberufungsbescheid selbst geltend gemacht wird.

(6) Der Wehrpflichtige ist über den zulässigen Rechtsbehelf gegen einen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakt zu belehren.

§ 34

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 35

**Besondere Vorschriften
für die Anfechtungsklage**

Die Anfechtungsklage gegen den Musterungsbescheid und den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist die Wehrbereichsverwaltung zu hören.

Abschnitt VI**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 36

**Wehrüberwachung
von Angehörigen der Reserve**

Die gemäß § 4 Abs. 2 zur Reserve gehörenden Wehrpflichtigen unterliegen auch dann der Wehrüberwachung, wenn sie vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr nicht erfaßt und gemustert worden sind.

§§ 37 und 38

(weggefallen)

§ 39

Verleihung eines höheren Dienstgrades

(1) Einem Wehrpflichtigen, der sich die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr erworben hat, kann dieser Dienstgrad verliehen werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes).

(2) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis eines Wehrdienstes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zum Wehrdienst mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.

(3) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23 Abs. 1.

§ 40

**Dienstgrad
bei militärfachlicher Verwendung**

(1) Wird ein Wehrpflichtiger auf Grund seiner durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung vorgesehen, so kann ihm der für die Dienststellung erforderliche Dienstgrad für die Dauer der Verwendung oder endgültig verliehen werden.

(2) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis eines Wehrdienstes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zum Wehrdienst mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.

(3) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23 Abs. 1.

§ 41

Wehrpflicht bei Zuzug

(1) Wer seinen ständigen Aufenthalt aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten verlegt hat oder verlegt, wird vor Ablauf von zwei Jahren nicht wehrpflichtig.

(2) Personen, die nach Absatz 1 noch nicht wehrpflichtig sind, können bereits ein Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, nach Begründung ihres ständigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland erfaßt werden. § 15 Abs. 1 bis 5 sowie § 17 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 gelten entsprechend.

§ 42

Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte

(1) Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit nicht zum Wehrdienst herangezogen.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Widerruf eines Annahmebescheides sowie das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst der Polizei dem zuständigen Kreiswehersatzamt anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Wehrpflichtige trotz Annahmebescheides ihren Dienst im Vollzugsdienst der Polizei nicht antreten.

(3) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die im Vollzugsdienst der Polizei Dienst geleistet haben, gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.

§ 42a

Grenzschutzdienstpflicht

Männer, die nach dem Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert worden ist, zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet sind (Grenzschutzdienstpflichtige), können nicht zum Wehrdienst herangezogen werden. Der im Bundesgrenzschutz geleistete Dienst ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen.

§ 43

**Wehrpflichtige
außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

(1) Erfassung, Musterung, Einberufung und Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ohne daß ihre Wehrpflicht gemäß § 1 Abs. 2 ruht, werden durch besonderes Gesetz geregelt. Wehrpflichtige, die ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ihren ständigen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfaßt, gemustert und einberufen. Satz 2 gilt entsprechend für Wehrpflichtige, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, sich aber tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

(2) Wehrpflichtige, die sich im Zeitpunkt der Aufforderung, sich zur Erfassung persönlich zu melden (§ 15 Abs. 1), zur Musterung vorzustellen (§ 17 Abs. 3) oder sich gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 bei der zuständigen Wehersatzbehörde zu melden, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, jedoch ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind für die Dauer der Abwesenheit von der Melde- oder Vorstellungspflicht zu befreien. Dies gilt nicht, wenn ihnen die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung nicht erteilt worden ist

oder wenn ihnen die Meldung oder Vorstellung zugemutet werden kann. Sie haben sich unverzüglich nach Rückkehr bei der zuständigen Erfassungs- oder Wehersatzbehörde zu melden.

§ 44

Zustellung, Vorführung und Zuführung

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bescheide sind zuzustellen. Für das Zustellungsverfahren gilt das Verwaltungszustellungsgesetz. Einberufungsbescheide zu Wehrübungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet sind oder nicht länger als drei Tage dauern, können auch durch Eilbrief oder in entsprechender Anwendung des § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes unmittelbar durch die Truppe zugestellt werden; die Zustellung durch Eilbrief gilt mit dessen Zugang als bewirkt. Für das Zustellungsverfahren bei der Erfassung gelten die Zustellungsvorschriften der Länder. Bei minderjährigen Wehrpflichtigen ist an diese zuzustellen; § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gelten insoweit nicht.

(2) Bei Wehrpflichtigen, die der Erfassung, der Musterung, einer erneuten ärztlichen Untersuchung, der Prüfung der Verfügbarkeit, der Eignungsuntersuchung oder auf eine Aufforderung der Wehersatzbehörde, sich persönlich zu melden (§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3), unentschuldigt fernbleiben, kann die Vorführung angeordnet werden; das gleiche gilt bei männlichen Personen, die der Erfassung unentschuldigt fernbleiben (§ 15 Abs. 6). Die Polizei ist um Durchführung zu ersuchen.

(3) Die Polizei kann ersucht werden, Wehrpflichtige, die ihrer Einberufung unentschuldigt nicht Folge leisten, dem nächsten Feldjäger-Dienstkommando zuzuführen.

(4) Die Polizei ist befugt, zum Zwecke der Vorführung oder Zuführung die Wohnung und andere Räume des Wehrpflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Wehrpflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht.

§ 45

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2

- a) nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 15 Abs. 1 Satz 4, § 17 Abs. 3 Satz 2 oder § 17 Abs. 8 Satz 4 – auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 3 Satz 2, § 20a Abs. 2 oder § 41 Abs. 2) bei der Erfassung, vor und bei der Musterung oder bei der Eignungsuntersuchung Auskünfte erteilt oder Unterlagen vorlegt,
- b) zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke nicht übernimmt oder nicht entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitbringt oder
- c) sich nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die geistige oder körperliche Tauglichkeit (§ 17 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz – auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 –, § 20b Satz 3, § 23 Abs. 1 Satz 4)

oder auf die Eignung für militärische Verwendungen (§ 17 Abs. 8 Satz 3 – auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 oder § 20a Abs. 2) untersuchen läßt,

2. entgegen § 3 Abs. 2 nicht die für einen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erforderliche Genehmigung einholt,
3. als Wehrpflichtiger, der einen Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erhalten hat, einer Pflicht nach § 5a Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
4. gegen die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 4 – auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 – über die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt,
5. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 – auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 – oder § 17 Abs. 8 Satz 3 – in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 oder § 20a Abs. 2 – sowie nach § 20b Satz 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt,
6. eine ihm nach § 17 Abs. 3 Satz 3 – auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 – vor der Musterung, eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 – jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 – sowie nach § 24 Abs. 6 Satz 2 während der Wehrüberwachung oder eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 3 nach der Beendigung der Wehrüberwachung obliegende Pflicht verletzt,
7. im Bereitschaftsfall eine durch Anordnung der Bundesregierung begründete Pflicht nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 verletzt oder
8. im Verteidigungsfall die Meldepflicht nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich nicht um Ordnungswidrigkeiten bei der Erfassung handelt, das Kreiswehersatzamt.

§ 46

Stadtstaatklausel

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg bestimmen, welche Stellen die Aufgaben erfüllen, die in diesem Gesetz und den dazu ergehenden Rechtsverordnungen den Landesbehörden, den kreisfreien Städten und den Landkreisen oder den Gemeinden sowie deren Vertretungskörperschaften zugewiesen sind.

§ 47

(weggefallen)

§ 48

Vorschriften für den Bereitschafts- und Verteidigungsfall

(1) Die folgenden besonderen Vorschriften gelten, wenn Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet sind:

1. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2 und 4 können im Bereitschaftsfall vom Kreiswehersatzamt widerrufen werden, es sei denn, daß die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Nach § 13b bisher nicht zum Wehrdienst herangezogene Wehrpflichtige können gemustert und einberufen werden.
2. (weggefallen)
3. Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 4) hat keine aufschiebende Wirkung (§ 33 Abs. 2).
4. Bei der Einberufung von Wehrpflichtigen, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, ist § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden. Als Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung.
5. Auf Anordnung der Bundesregierung haben männliche Personen nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres
 - a) Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehersatzbehörde sie unverzüglich erreichen, auch wenn sie der Wehrüberwachung nicht unterliegen,
 - b) eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehersatzamtes einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland verlassen wollen,
 - c) unverzüglich zurückzukehren, wenn sie sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, und sich beim zuständigen oder nächsten Kreiswehersatzamt zu melden.

Dies gilt nicht für männliche Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben oder bei deutschen Dienststellen oder öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisationen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder mit Genehmigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder sie verlassen.

(2) Im Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Nr. 1 Satz 2, Nr. 3 bis 5 und folgende Vorschriften:

1. Die Meldung gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 ist innerhalb achtundvierzig Stunden zu erstatten; § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 ist nicht anzuwenden.
2. Wehrpflichtige, die beantragt haben, ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festzustellen, können zum Zivildienst einberufen werden, bevor über ihren Feststellungsantrag entschieden ist.
3. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2, 4 und 5 treten außer Kraft. Erneute Zurückstellungen nach § 12 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen auch im Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
4. Wehrpflichtige, die im Frieden gemäß § 12 Abs. 2 vom Wehrdienst zurückgestellt werden, sind im Verteidigungsfall auf Antrag zum Sanitätsdienst einzuberufen.
5. Wehrpflichtige, die sich im Verteidigungsfall zum freiwilligen Eintritt in die Bundeswehr melden, dürfen von

einem Offizier in der Stellung eines Bataillonskommandeurs oder in entsprechender Dienststellung als Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder mit ihrem letzten in der Bundeswehr erreichten Dienstgrad eingestellt werden, wenn die Einberufung durch das zuständige Kreiswehersatzamt nicht möglich ist.

§ 49

Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben

(1) Wehrpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfall für Aufgaben verwendet werden sollen, die der Herstellung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte dienen, können nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, erfaßt und gemustert werden. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Wehrübungen einberufen werden, wenn die Bundesregierung feststellt, daß dies zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist. Auch ohne diese Feststellung können sie zu einer Wehrübung einberufen werden, die jedoch nur der Vorbereitung auf ihre vorgesehene Verwendung im Einzelfall dienen darf; Mannschaften dürfen nur bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das fünfundvierzigste Lebensjahr vollenden, einberufen werden. Die §§ 13 und 13a bleiben unberührt.

(2) Das Nähere über die Erfassung der unter Absatz 1 fallenden Personen, soweit sie nicht zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gehören oder nicht bei Dienststellen der Stationierungs- oder NATO-Streitkräfte beschäftigt sind, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts die für die Erfassung des unter Absatz 1 fallenden Personenkreises erforderlichen Angaben machen.

§ 50

Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen

1. über die Unterwerfung von Ausländern und Staatenlosen unter die Wehrpflicht (§ 2),
2. über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (§ 13 Abs. 2),
3. über die Übertragung von Aufgaben der Wehersatzbehörde bei der Wehrüberwachung auf die See-Berufsgenossenschaft und über die Art und Höhe der vom Bund der See-Berufsgenossenschaft zu erstattenden Kosten (§ 24 Abs. 8),
4. über das Verfahren in den Fällen der §§ 22 und 23 Abs. 1 Satz 7,

5. über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben (§ 49 Abs. 2),
6. über die Auskunftspflicht (§ 49 Abs. 3),
7. über den Schutz personenbezogener Informationen Wehrpflichtiger in Personalakten und in automatisierten Dateien nach § 27.

(2) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

§ 51

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 52

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726)

(1) Wehrpflichtige, die am 31. Dezember 1995 zehn Monate oder länger Grundwehrdienst geleistet haben, sind zu entlassen.

(2) Für nicht unter Absatz 1 fallende Wehrpflichtige, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung zu einem länger als zehn Monate dauernden Grundwehrdienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Satz 4 in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung neu festzusetzen.

(3) Wehrpflichtige, die sich nach bisherigem Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a Abs. 1 Satz 1; § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes) verpflichtet haben, sind auf Antrag aus der Verpflichtung zu entlassen, wenn sie am 31. Dezember 1995 oder später die ab 1. Januar 1996 vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben.

Zweites Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (2. SGB VIII-Änderungsgesetz – 2. SGB VIII-ÄndG)

Vom 15. Dezember 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), wird wie folgt geändert:

- a) In § 21 Satz 2 werden nach dem Wort „Vermögen“ die Worte „nach Maßgabe der §§ 91 bis 93“ eingefügt.

- b) § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Ausgestaltung des Förderungsangebots in Tageseinrichtungen

Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, daß ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.“

- c) Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Übergangsregelung zum Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens

(1) Kann zum 1. Januar 1996 in einem Land das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Satz 1 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Landesrecht kann einen allgemeinen Zeitpunkt, spätestens den 1. August 1996, festlegen und bestimmen, daß erst ab diesem festgelegten Zeitpunkt der Anspruch eines Kindes, das bis zu diesem Tag das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht.

(3) Landesrecht kann für die Zeit ab dem 1. August 1996 bis zum 31. Dezember 1998 eine Regelung treffen, die die örtlichen Träger, die den Rechtsanspruch nach § 24 Satz 1 noch nicht erfüllen können, auf Antrag befugt, für ihren Bereich allgemeine Zeitpunkte festzulegen, ab denen der Rechtsanspruch auf den Besuch des Kindergartens besteht. Diese Zeitpunkte dürfen höchstens sechs Monate und für das Jahr 1998 höchstens vier Monate auseinanderliegen. Voraussetzung für die Befugnis ist, daß der örtliche Träger vorab im Rahmen der Jugendhilfeplanung das noch bestehende Versorgungsdefizit festgestellt und verbindliche Ausbaustufen zur Verwirklichung des Angebots, das eine

Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Satz 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 31. Dezember 1998, gewährleistet, beschlossen hat.

(4) Landesrecht kann auch regeln, daß der Anspruch im Rahmen der Absätze 2 und 3 bis zum 31. Dezember 1998 auch durch ein anderes geeignetes Förderungsangebot erfüllt werden kann.

(5) Besteht eine landesrechtliche Regelung nach den Absätzen 2 bis 4, so hat der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht nach § 79 sicherzustellen, daß ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an auch vor den jeweiligen allgemeinen Zeitpunkten einen Kindergartenplatz oder ein anderes geeignetes Förderungsangebot erhält, wenn die Ablehnung für das Kind oder seine Eltern eine besondere Härte bedeuten würde.“

- d) § 39 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.“

- e) In § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „Hilfe zur Erziehung“ die Worte „oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ eingefügt.

- f) In § 59 Abs. 1 Nr. 5 wird die Verweisung „Artikel 10 Abs. 6“ durch die Verweisung „Artikel 10 Abs. 4“ ersetzt.

- g) In § 85 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „Hilfen zur Erziehung“ ein Komma und die Worte „Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ eingefügt.

- h) In § 86a Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 beendet war und innerhalb von drei Monaten erneut Hilfe für junge Volljährige nach § 41 erforderlich wird.“

- i) In § 87b Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Erwachsene“ durch das Wort „Volljährige“ ersetzt.

- j) § 89a wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege“.

- bb) In Absatz 1 werden die Worte „für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege oder für Eingliederungshilfe bei einer Pflegeperson“ gestrichen.
- cc) In Absatz 2 werden nach den Worten „einen Kostenersatzungsanspruch gegen“ die Worte „einen anderen örtlichen oder“ eingefügt.
- dd) In Absatz 3 werden die Worte „Hat sich nach dem Zuständigkeitswechsel der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 maßgeblich gewöhnliche Aufenthalt geändert“ durch die Worte „Ändert sich während der Gewährung der Leistung nach Absatz 1 der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt“ ersetzt.
- k) In § 89b Abs. 2 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von dem“ ersetzt.
- l) § 91 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „eines“ die Worte „Kindes oder“ eingefügt.
- bb) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Der Ehegatte wird nicht zu den Kosten herangezogen, wenn der leistungsberechtigte Elternteil oder die schwangere Frau volljährig ist; in diesem Fall kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Unterhaltsanspruch des Elternteils oder der schwangeren Frau nach Maßgabe der §§ 95, 96 auf sich überleiten.“
- m) In § 96 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „als häusliche Ersparnis“ durch die Worte „auf Grund der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen“ ersetzt.
- n) In § 101 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „beginnend 1996“ durch die Worte „beginnend 2000“ ersetzt.
- o) § 103 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung nach § 99 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.“

Artikel 2

Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Artikel 10 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) geändert worden ist, gestrichen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Claudia Nolte

Vierte Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung

Vom 15. Dezember 1995

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und
- auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Fleisch-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
 „Zusätzlich zu den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ist ferner bei Lebensmitteln mit einem Zusatz von Fleisch oder Fleischerzeugnissen der Anteil der vom Tier stammenden Zutaten einschließlich des Fleischbräts insgesamt nach Gewicht zur Zeit der Abpackung oder Abfüllung anzugeben.“
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:
 „(2a) Zusätzlich zu den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ist bei Fleisch und Fleischerzeugnissen, die unter Verwendung von Pflanzeneiweiß oder Stärke hergestellt worden sind, die Verwendung dieser Stoffe in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung auf der Fertigpackung anzugeben. Satz 1 gilt nicht bei Verwendung von Stärke in Brät für die Herstellung von Fleischsalatgrundlage sowie bei der Verwendung von Stärke bei der Herstellung von küchenfertig vorbereiteten oder tafelfertig zubereiteten Fleischerzeugnissen, ausgenommen Kochschinken, Fleisch im eigenen Saft, Schmalzfleisch, Corned Beef und Corned Beef mit Gelee.
 (2b) Bei Fleischerzeugnissen mit einem Zusatz von fleischfremden Zutaten gemäß Anlage 3 Nummer 7, die als besondere Bestandteile nicht erkennbar sind, ist die Art der Zutaten und deren verwendete Menge in Prozent kenntlich zu machen.“
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1, 2, 2a und 2b“ ersetzt.

2. § 7 wird aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „aufgeschlossenes Milcheiweiß“ ersetzt durch die Worte „Trockenmilch-, Molken- oder Milcheiweißerzeugnisse“.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 In der Spalte „Stoff“ werden die Worte „Isoascorbinsäure, Natriumisoascorbat“, in der Spalte „EWG-Nummer“ die Angaben „E 315, E 316“, in der Spalte „Verwendungszweck, Verwendungsbedingungen“ die Worte „als Pökel- und Umrötehilfsmittel bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen“ und in der Spalte „Höchstmengen“ die Angabe „Zusatzmenge: höchstens 500 Milligramm auf ein Kilogramm Fleisch- und Fettmenge ausgedrückt als Isoascorbinsäure“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden in der Spalte „Höchstmengen“ in Buchstabe b die Worte „die Stoffe oder ihre Vermischungen dürfen in einer Menge von höchstens 0,3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, zugesetzt werden“ ersetzt durch die Worte „Zusatzmenge: quantum satis“).
- c) In Nummer 5 wird in der Spalte „Verwendungszweck, Verwendungsbedingungen“ in Satz 1 vor den Worten „als Kutterhilfsmittel“ ein „a)“ eingefügt, nach den Worten „Schnittfestigkeit verleiht;“ werden ein „b)“ und folgende Worte eingefügt „zur Herstellung von Kochpökelwaren;“, den Worten „der PH-Wert der Stoffe“ wird die Angabe „zu a) und b):“ vorangestellt und in der Spalte „Höchstmengen“ die Angabe „0,3“ ersetzt durch die Angabe „0,5“.
- d) In Nummer 20 wird in der Spalte „Stoff“ unter dem Wort „Agar-Agar“ das Wort „Carrageen“ und in Spalte „EWG-Nr.“ unter der Angabe „E 406“ die Angabe „E 407“ angefügt; in der Spalte „Verwendungszweck, Verwendungsbedingungen“ werden die Worte „in luftdichtverschlossenen Packungen oder Behältnissen“ und „ , tafelfertig zubereiteten“ gestrichen; in der Spalte „Höchstmengen“ werden die Worte „nicht mehr als 10 Gramm auf ein Kilogramm Fleisch- und Fettmenge“ ersetzt durch die Worte „quantum satis“).
- e) Der Nummer 20 wird folgende Fußnote angefügt:
 „) Zusatzstoffe sollten gemäß der guten Herstellungspraxis nur in der Menge zugesetzt werden, die erforderlich ist, um die gewünschte Wirkung zu erzielen, und unter der Voraussetzung, daß sie den Verbraucher nicht irreführen.“

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden in der Spalte „Stoff“ die Worte „Aufgeschlossenes Milcheiweiß“ durch das Wort „Milcheiweißerzeugnisse“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden in der Spalte „Stoff“ die Worte „mit Ausnahme von Soja und Sojaerzeugnissen“ gestrichen.

6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) in der Spalte „Stoff“ werden die Worte „Aufgeschlossenes Milcheiweiß“ durch die Worte „Trockenmilch-, Molken-, Milcheiweißzeugnisse“ ersetzt,
- bb) in der Spalte „Erzeugnis“ wird nach den Worten „nach Art der Brühwurst“ das Wort „Rohwurst“ in einer gesonderten Zeile eingefügt,
- cc) in der Spalte „Verwendungsbedingungen“ wird der bisherige Wortlaut durch folgende Worte ersetzt:
„höchstens 3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge“,
- dd) in der Spalte „Kenntlichmachung“ wird der bisherige Wortlaut durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Die Erzeugnisse sind durch die Angabe „mit Milchpulver“, „mit Molkenpulver“ oder „mit Milcheiweiß“ oder durch die Angabe der in Anlage 1 Gruppen IX, X und XII, Spalte 2 der Verordnung über Milcherzeugnisse aufgeführten Bezeichnungen kenntlich zu machen.“

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

In den Spalten „Erzeugnis“ und „Kenntlichmachung“ werden die Worte „orts- oder handelsüblich“ und „orts- oder handelsüblichen“ gestrichen.

c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- aa) in der Spalte „Stoff“ wird die Überschrift „Stückige Einlagen in Fleischerzeugnissen:“ gestrichen und die Worte „Hartkäse, Schnittkäse, hartgekochte Eier“ werden ersetzt durch die Worte „Käse, hartgekochte Eier, Eiprodukte“,
- bb) in der Spalte „Erzeugnis“ werden im oberen Absatz nach dem Wort „Blutwurst“ ein Komma und das Wort „Rohwurst“ und im unteren Absatz vor dem Eingangswort „Brühwürste“

das Wort „Rohwurst“ und ein Komma eingefügt,

- cc) in der Spalte „Verwendungsbedingungen“ wird der bisherige Wortlaut gestrichen,

- dd) in der Spalte „Kenntlichmachung“ wird nach dem oberen und unteren Absatz, in neuer Zeile beginnend, jeweils folgender Wortlaut angefügt:

„Sofern die Einlagen als besondere Bestandteile nicht erkennbar sind, ist die Art der Einlagen und deren verwendete Mengen in Prozent kenntlich zu machen.“

- d) Nach Nummer 7 wird eine Nummer 8 angefügt und wie folgt gefaßt:

- aa) in der Spalte „Stoff“ werden die Worte „Pflanzeneiweiß, Stärke“ aufgenommen,

- bb) in der Spalte „Erzeugnisse“ werden die Worte „Fleisch und Fleischerzeugnisse“ aufgenommen,

- cc) in der Spalte „Kenntlichmachung“ wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Die Erzeugnisse sind durch die Angabe „mit Pflanzeneiweiß“ oder „mit Stärke“ oder mit der entsprechenden Verkehrsbezeichnung des verwendeten Pflanzeneiweißes oder der verwendeten Stärke kenntlich zu machen;

der Kenntlichmachung bedarf es nicht bei Verwendung von Stärke in Brät für die Herstellung von Fleischsalatgrundlage sowie bei der Verwendung von Stärke bei der Herstellung von küchenfertig vorbereiteten oder tafelfertig zubereiteten Fleischerzeugnissen, ausgenommen Kochschinken, Fleisch im eigenen Saft, Schmalzfleisch, Corned Beef und Corned Beef mit Gelee.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Dezember 1995

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
zur Änderung der Fischhygiene-Verordnung
Vom 15. Dezember 1995**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Fischhygiene-Verordnung

§ 21 der Fischhygiene-Verordnung vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 737) wird wie folgt geändert:

1. In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „oder mit Ursprung in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ gestrichen.
2. Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Auf Sendungen von Fischereierzeugnissen und lebenden Muscheln mit Ursprung in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind, und die nicht direkt angelandet werden, finden die Vorschriften der Einfuhruntersuchungsverordnung vom 24. Juni 1993 (BAz. S. 5963), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3838), und § 22 Abs. 1 Nr. 3 entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

 1. Die Nämlichkeitsprüfung und die Warenuntersuchung können stichprobenweise erfolgen.
 2. § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 der Einfuhruntersuchungsverordnung sind nicht anzuwenden.

(5) Bei Fischereierzeugnissen, die direkt angelandet werden, ist § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Dezember 1995

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. November 1995 – 1 BvR 2011/94 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die einstweilige Anordnung vom 7. Dezember 1994, wiederholt mit Beschluß vom 31. Mai 1995, wird erneut für die Dauer von weiteren sechs Monaten, längstens jedoch bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, wiederholt (§ 32 Abs. 6 Satz 2 BVerfGG).

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. Dezember 1995

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger